



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

11. Jahrgang

Schwerin, den 15. Juni

Nr. 6/2001

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen	
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-48.....	244
Zweiter Erlass zur Änderung des Erlasses „Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“.....	246
Europaschulen in Mecklenburg-Vorpommern (ES-M-V).....	255
Rahmenplan Deutsch	
Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.....	256
Rahmenplan Englisch	
Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.....	257
Rahmenplan Geografie	
Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.....	258
Rahmenplan Geschichte	
Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.....	259
Rahmenplan Informatische Grundbildung	
Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.....	260
Rahmenplan Latein	
Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.....	261
Rahmenplan Mathematik	
Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.....	262
Rahmenplan Musik	
Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.....	263
Rahmenplan Philosophieren mit Kindern	
Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.....	264

Fortsetzung auf S. 242

	Seite
Ergänzungen der Rahmenstundentafeln der Höheren Berufsfachschule.....	265
Verordnung zur Ausbildung und Prüfung an Höheren Berufsfachschulen für Wirtschaft, Gewerbe und Technik (Höhere Berufsfachschulverordnung – HBFSVO M-V -) Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 127	
- Berichtigung -	273

Wissenschaft und Forschung

Verordnung über Prüfungen nach dem Berufsvormündervergütungsgesetz (Berufsvormünderprüfungsverordnung - BVormPrüfVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200-2-1.....	273
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen Ändert VO vom 3. August 2000 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-8-1.....	277
Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung Ändert VO vom 10. Juli 2000 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-6-16.....	278
Prüfungsordnung für das Weiterbildungsstudium Aesthetik Laser Medicine.....	279
Immatrikulationsordnung der Universität Rostock.....	283
Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung im Diplomstudiengang Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.....	287

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	290
Stellenausschreibung.....	292
Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen.....	292
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	293
Hospitationsaufenthalt in Frankreich 2002.....	294
Schulaktion „Tour d’Innovation 2001/2002.....	294
Bundeswettbewerb 2001 „So mobil ist Schule“.....	295
Angebotsspektrum der Jugendherbergen in Mecklenburg-Vorpommern für Schulklassen.....	295
12. BundesUmweltWettbewerb 2001/2002.....	296
34. Internationale Chemie-Olympiade 2002 in den Niederlanden.....	296
Wettbewerb für Grundschüler „Wie frühstückt die Welt?“	296
Förderwettbewerb der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung „Junge Ideen – Junge Technologien“.....	297

Fortsetzung auf S. 243

	Seite
Schulsammlung 2001.....	297
Ergebnis der Haus- und Straßensammlung 2000 des Landesverbandes des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.....	297
Pressemitteilungen:	
– Internetpräsentation von Broschüren des Bildungsministeriums.....	298
– Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold vergab Arbeitsstipendien an Künstlerinnen und Künstler des Landes.....	298
– Bildungsminister fördert Projekte des Bläserverbandes Mecklenburg-Vorpommern.....	299
– Bildungsministerium fördert das Projekt „FANTASIA – Ein Zelt voller Leben – 2001 in Rostock.....	299
– Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold unterstützt die Aktion Schüler gegen Not 2001 des Vereins „Von Herz zu Herz“ e. V.....	299
– Das Landesinstitut für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.) unterstützt Initiative der Deutschen Phono-Akademie e. V. „Schule braucht Musik“.....	300
– Bildungsministerium fördert Erweiterung des Museums im Klosterhof Bergen.....	300
– Bildungsministerium fördert die Neugestaltung der ständigen Ausstellung im Fritz-Reuter-Literaturmuseum Stavenhagen.....	301
– Bildungsministerium fördert fünf Sonderausstellungen im Schliemann-Museum Ankershagen.....	301
– Bildungsministerium fördert Freies Theater Studio Schwerin e. V.....	301
– Bildungsministerium fördert den Verein Neues Kunsthaus Ahrenshoop e. V.....	302
– Bildungsministerium fördert den Verein Zabrik e. V. Rostock für Projekte im „Jugendkulturhaus M.A.U.“.....	302
– Klassenfahrten nach Großbritannien und Frankreich wieder möglich.....	302
– Bildungsminister begrüßt „Letter of Intent“ der Rektoren Greifswald und Stralsund.....	303
– Kinder aus Barth gewannen ein Frühstück mit Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold.....	303
– Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold stärkt Forschungsförderung der Fachhochschulen - als Motor der Regionalentwicklung Mecklenburg-Vorpommerns.....	303
– Wiedereröffnung der Ausstellung im Fallada-Museum in Carwitz nach Umbau und Erweiterung durch Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold.....	304
– BM Prof. Dr. Peter Kauffold bewilligte Förderbescheid zur Unterstützung des Kulturportals Mecklenburg-Vorpommern.....	304
– Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold ernannte weitere Professoren - seit 1991 wurden in M-V 698 Professoren neu benannt.....	304
– BM Prof. Dr. Peter Kauffold ruft alle Schüler und Berufsschüler des Landes auf, sich am Wettbewerb Schulhomepage mit Pfiff zu beteiligen.....	305
– Förderung des Musikvereins Mecklenburg-Vorpommern in 2001.....	306
– Mehr Autonomie für die Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern.....	306

I. Amtlicher Teil

Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen

Vom 7. Mai 2001

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-48

Auf Grund des § 131 Nr. 3 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)² verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Abschlüsse am Ende der Jahrgangsstufe 12

Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen können am Ende der Jahrgangsstufe 12 nach Teilnahme an einer Abschlussprüfung folgende Abschlüsse erwerben:

1. den Hauptschulabschluss,
2. den qualifizierten Hauptschulabschluss,
3. den Realschulabschluss,
4. den qualifizierten Realschulabschluss.

§ 2

Teilnahme

(1) Schüler, die an der Abschlussprüfung teilnehmen wollen, leiten ihre Meldungen der für ihre Schule zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde bis zum 1. April eines Jahres über die Schule zu.

(2) Die Schule fügt den Meldungen eine Liste mit den seit dem Beginn der 11. Klasse in Zeugnissen erteilten Leistungsbeurteilungen der Schüler bei. Die Leistungen sind in Notenform entsprechend § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes darzustellen. Besonderheiten in der Leistungsentwicklung einzelner Schüler sind in einem Gutachten zu erläutern.

§ 3

Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung findet zum Ende der Jahrgangsstufe 12 der Freien Waldorfschule statt. Die Termine für die schriftliche Prüfung und der Zeitraum für die mündlichen Prüfungen werden durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde bekannt gegeben.

(2) Die §§ 4 und 5 der Verordnung über die Durchführung von Realschulabschlussprüfungen vom 3. Juni 1996 (Mittl.bl. des Kultusministeriums M-V. S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1999 (Mittl.bl. des Kultusministeriums M-V S. 332) sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Prüfungskommission und Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird an jeder Freien Waldorfschule eine Prüfungskommission durch einen Vertreter des

Schulamtes berufen, der zugleich deren stimmberechtigter Vorsitzender ist. Das Schulamt kann einen geeigneten Schulleiter mit der Lehrbefähigung für Haupt- und Realschulen mit dem Vorsitz beauftragen. Der Vorsitzende beruft als stimmberechtigte Mitglieder der Prüfungskommission

1. die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse,
2. die Klassenleiter der Prüfungsklassen,
3. die Fachlehrer der Prüfungsklassen.

(2) Der Vorsitzende kann die in Jahrgangsstufe 12 erzielten Ergebnisse anhand der Leistungsnachweise und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung der Prüfungskommission die Bewertung der Prüfungsaufgaben ändern. Er muss seine Entscheidung auf der jeweiligen Arbeit vermerken und durch Unterschrift bestätigen. In der Niederschrift über die Prüfung werden in diesen Fällen die entsprechenden Vermerke aufgenommen.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission zieht fachkundige Lehrer öffentlicher Schulen zu dem Prüfungsverfahren hinzu. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 der Verordnung über die Durchführung von Realschulabschlussprüfungen sind im Übrigen unverändert anzuwenden.

(4) § 7 der Verordnung über die Durchführung von Realschulabschlussprüfungen ist für die Bildung und Arbeit der Fachprüfungsausschüsse entsprechend anzuwenden.

§ 5

Prüfungsverfahren

Die §§ 8 bis 11, § 15 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 17 der Verordnung über die Durchführung von Realschulabschlussprüfungen mit Ausnahme des § 11 Abs. 1 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

Eine Zweitkorrektur und Bewertung der Prüfungsarbeiten durch einen anderen Fachlehrer, der vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt wird, ist in jedem Falle erforderlich.

§ 6

Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung bestanden und erhält den Realschulabschluss, wenn seine Leistungen in allen Prüfungsfächern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. Notenausgleich wird nicht gewährt.

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

(2) Der qualifizierte Realschulabschluss wird erteilt, wenn die Voraussetzungen für den Realschulabschluss gegeben und zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. in zwei der Fächer Deutsch, zwei Pflichtfremdsprachen sowie Mathematik gute Leistungen und in den beiden anderen Fächern befriedigende Leistungen,
2. im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den übrigen Fächern, die im 12. Schuljahrgang unterrichtet worden sind.

(3) Ist keine 2. Fremdsprache gelernt worden, so tritt die Note eines anderen Faches an ihre Stelle.

(4) Prüfungsteilnehmer, die die Realschulabschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten den Hauptschulabschluss, wenn sie in höchstens zwei Fächern nicht ausreichende Noten erreicht haben, die gemäß Absatz 6 oder 7 ausgeglichen werden können. Schüler, die die Abschlussprüfung gemäß Absatz 1 nicht bestanden haben oder die Nachprüfung nicht ablegen konnten, können nach Ablauf eines Jahres noch einmal an der Abschlussprüfung teilnehmen.

(5) Prüfungsteilnehmer, die die Realschulabschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten den qualifizierten Hauptschulabschluss, wenn die Pflichtfremdsprache mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und in höchstens einem Fach eine nicht ausreichende Note erreicht wurde, die gemäß Absatz 6 ausgeglichen wird. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Notenausgleich ist zu gewähren, wenn die Leistungen eines Schülers in höchstens einem Fach als ungenügend oder in höchstens zwei Fächern als mangelhaft bewertet wurden.

Eine ungenügende Note kann durch mindestens eine gute, eine mangelhafte Note kann durch mindestens eine befriedigende Note in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

Schwerin, den 7. Mai 2001

Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold

Zwei mangelhafte Noten, jedoch nur eine davon in den Fächern Deutsch oder Mathematik, können durch mindestens zwei befriedigende Noten in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden.

(7) Eine Entscheidung über Notenausgleich für eine ungenügende und eine mangelhafte Note obliegt dem pädagogischen Ermessen des Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Anhörung der Mitglieder.

(8) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt das Prüfungsergebnis bekannt und weist die Schüler darauf hin, dass ihnen auf Verlangen die wesentlichen Gründe der Bewertung der Prüfungsleistungen durch ein Mitglied des Fachprüfungsausschusses mündlich erläutert werden. Bringt der Schüler im Anschluss an die Prüfung substantiierte Einwendungen vor, ist auf diese einzugehen.

§ 7 Zeugnis

Über den erworbenen Abschluss stellt die untere Schulaufsichtsbehörde dem Schüler ein Zeugnis aus. Die Leistungen auf dem Abschlusszeugnis müssen mit den Notenstufen gemäß § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes bewertet sein.

Das in Gutachtenform erteilte Zeugnis der Freien Waldorfschule kann dem Zeugnis beigelegt werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zweiter Erlass zur Änderung des Erlasses „Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 15. Mai 2001

Der Erlass „Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“ vom 13. Dezember 1996 (Mittl.bl. d. Kultusministeriums M-V 1997 S. 9), geändert durch Erlass vom 9. Januar 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 121), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.4 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Das Datum wird in numerischer Schreibweise in der Reihenfolge Tag - Monat - Jahr gegliedert angegeben. Beim Datum werden einstellige Tages- und Monatszahlen ohne vorangestellte Null geschrieben.“
2. Nummer 7.1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Wechselt ein Schüler die Schule oder die Schulart, so erhält er von der abgebenden Schule ein Übergangszugnis über seinen gegenwärtigen Leistungsstand.“
3. Nach Nummer 12.3 werden folgende Nummern neu angefügt:
„12.4 In der Förderstufe I erfolgt keine Leistungsbewertung mittels Ziffernnoten. Die Bewertung erfolgt durch einen Lernentwicklungsbericht. Diese Berichte beinhalten Aussagen zum Leistungsstand in allen Unterrichtsfächern, wie sie für die jeweilige Jahrgangsstufe in der Stundentafel ausgewiesen sind. Es ist gleichermaßen eine Einschätzung der sonderpädagogischen Fördermaßnahmen und ihrer Wirksamkeit vorzunehmen.“
- 12.5 In den Förderstufen II und III werden zusätzlich zum Lernentwicklungsbericht (Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zur Lernentwicklung) Ziffernnoten in den laut Stundentafel der jeweiligen Jahrgangsstufe ausgewiesenen Unterrichtsfächern erteilt. In dem Fach Deutsch, den Lernbereichen Naturkunde und Weltkunde wird jeweils eine Gesamtnote auf dem Zeugnis erteilt.

Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel
– der Noten der einzelnen Lernbereiche im Fach Deutsch,
- der Noten der Fächer Biologie, Chemie und Physik im Lernbereich Naturkunde,
– der Noten der Fächer Sozialkunde, Geschichte und Geographie im Lernbereich Weltkunde.
- 12.6 Die Regelungen in Nummer 12.5 dieser Vorschrift gelten nicht für Schüler in Vorlaufklassen, die einen der Hauptschule gleichwertigen Abschluss erreichen wollen. Hier werden die einzelnen Fächer gemäß der Stundentafel der Hauptschule benotet.
- 12.7 Die Leistungen im Wahlpflichtunterricht in der Förderstufe III werden mit Ziffernnoten bewertet.
- 12.8 Die erreichten Ergebnisse im Neigungsunterricht der Förderstufen II und III werden im Lernentwicklungsbericht verbal eingeschätzt.
- 12.9 Die erreichten Ergebnisse im Lernbereich Religion/Philosophieren mit Kindern werden im Lernentwicklungsbericht verbal eingeschätzt.“
4. Die Anlagen 26, 27, 30, 31, 32 und 33 werden durch die beigefügten Anlagen ersetzt.
5. Die Anlagen 28 und 29 werden aufgehoben.
6. Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 246

Anlage 26 Allgemeine Förderschule, Jahrgangsstufen 1 bis 3 (Förderstufe I)

Name der Schule/Schulort

ZEUGNIS
der allgemeinen Förderschule

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____/____
Förderstufe I

Vorname und Name geb. am: ____ Klasse: _____

Lernentwicklungsbericht
(Leistungsstand, Sozial- und Arbeitsverhalten)

Fehltage

Ort, Datum

Stempel/Siegel

Schulleiter(in)

Klassenlehrer(in)

Empfangsbestätigung: _____
Ort, Datum

Erziehungsberechtigte(r)

Anlage 30 Allgemeine Förderschule, Jahrgangsstufen 4 bis 9 (Förderstufen II und III)

Seite 1

<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> Name der Schule/Schulort <h2 style="text-align: center; margin: 0;">ZEUGNIS</h2> <h3 style="text-align: center; margin: 0;">der allgemeinen Förderschule</h3> <p style="text-align: center; margin: 10px 0;">über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____/____ Förderstufen II und III</p> <p style="text-align: center; margin: 0;">____ geb. am: ____ Klasse: ____</p> <p style="text-align: center; margin: 0;">Vorname und Name</p> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-top: 20px;"/>	
Deutsch Lesen/Umgang mit Texten Mündlicher und schriftlicher Sprachgebrauch	_____ _____ _____
Sachkunde	_____
Mathematik	_____
Naturkunde Biologie Chemie Physik	_____ _____ _____ _____
Weltkunde Sozialkunde Geschichte Geographie	_____ _____ _____ _____
Religion/Philosophieren mit Kindern	_____
Hauswirtschaft	_____
Technik/Arbeitslehre	_____
Gestaltungskunde Musik Werken Kunst und Gestaltung	_____ _____ _____ _____
Sport	_____
Wahlpflichtunterricht _____ _____	_____ _____

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 31 Allgemeine Förderschule, Jahrgangsstufen 4 bis 9 (Förderstufen II und III)

Seite 1

Name der Schule/Schulort

ÜBERGANGSZEUGNIS
der allgemeinen Förderschule

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____/____
Förderstufen II und III

Vorname und Name geb. am: ____ Klasse: _____

Deutsch	_____
Lesen/Umgang mit Texten	_____
Mündlicher und schriftlicher Sprachgebrauch	_____
Sachkunde	_____
Mathematik	_____
Naturkunde	_____
Biologie	_____
Chemie	_____
Physik	_____
Weltkunde	_____
Sozialkunde	_____
Geschichte	_____
Geographie	_____
Religion/Philosophieren mit Kindern	_____
Hauswirtschaft	_____
Technik/Arbeitslehre	_____
Gestaltungskunde	_____
Musik	_____
Werken	_____
Kunst und Gestaltung	_____
Sport	_____
Wahlpflichtunterricht	_____
_____	_____
_____	_____

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 32 Allgemeine Förderschule

Name der Schule/Schulort

ABSCHLUSSZEUGNIS
der allgemeinen Förderschule

über das Schuljahr _____
Förderstufen II und III

Vorname und Name geb. am: _____ Klasse: _____

hat erfolgreich am Unterricht der Jahrgangsstufe 9 der allgemeinen Förderschule teilgenommen.

Deutsch	_____
Lesen/Umgang mit Texten	_____
Mündlicher und schriftlicher Sprachgebrauch	_____
Sachkunde	_____
Mathematik	_____
Naturkunde	_____
Biologie	_____
Chemie	_____
Physik	_____
Weltkunde	_____
Sozialkunde	_____
Geschichte	_____
Geographie	_____
Religion/Philosophieren mit Kindern	_____
Hauswirtschaft	_____
Technik/Arbeitslehre	_____
Gestaltungskunde	_____
Musik	_____
Werken	_____
Kunst und Gestaltung	_____
Sport	_____
Wahlpflichtunterricht	_____
_____	_____
_____	_____

Ort, Datum

Landessiegel

Schulleiter(in)

Klassenlehrer(in)

Anlage 32 Allgemeine Förderschule

Name der Schule/Schulort

ABGANGSZEUGNIS
der allgemeinen Förderschule

über das Schuljahr _____
Förderstufen II und III

geb. am: _____ Klasse: _____
Vorname und Name

wird nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht aus der Jahrgangsstufe _____ der allgemeinen Förderschule entlassen.

Deutsch	_____
Lesen/Umgang mit Texten	_____
Mündlicher und schriftlicher Sprachgebrauch	_____
Sachkunde	_____
Mathematik	_____
Naturkunde	_____
Biologie	_____
Chemie	_____
Physik	_____
Weltkunde	_____
Sozialkunde	_____
Geschichte	_____
Geographie	_____
Religion/Philosophieren mit Kindern	_____
Hauswirtschaft	_____
Technik/Arbeitslehre	_____
Gestaltungskunde	_____
Musik	_____
Werken	_____
Kunst und Gestaltung	_____
Sport	_____
Wahlpflichtunterricht	_____
_____	_____
_____	_____

Ort, Datum

Stempel/Siegel

Schulleiter(in)

Klassenlehrer(in)

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Europaschulen in Mecklenburg-Vorpommern (ES-MV)

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 8. Mai 2001

Vorbemerkung

Seit August 1996 haben Schulen in Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit, sich zu „Europaschulen“ weiter zu entwickeln. Der Titel wird nach Prüfung des Antrages einer Schule, in dem diese die Erfüllung bestimmter Kriterien nachweist, auf der Grundlage des Schulgesetzes¹ verliehen.

Die Anzahl von Europaschulen in Mecklenburg-Vorpommern wird auf maximal 30 begrenzt.

Grundsätze der Europaschulen in Mecklenburg-Vorpommern:

Europaschulen sind allgemein bildende oder berufliche Schulen, die sich von anderen Schulen dadurch unterscheiden, dass sie ihr schulisches Profil europaorientiert ausrichten.

Das setzt voraus, dass die Empfehlungen des Runderlasses des Kultusministeriums „Europa im Unterricht“ vom 21. Oktober 1994 (Mittl.bl. KM M-V S. 560) und die der „Kölner Erklärung“ vom 2. Juni 1999, verabschiedet zum Abschluss des internationalen Symposiums „Schulen für Europa“, als Grundlage der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule sowohl im Unterricht als auch im außerunterrichtlichen Bereich umgesetzt werden. Europaschulen orientieren sich an folgenden Grundsätzen:

- Integration europäischer Themen in alle Unterrichtsfächer,
- Vermittlung europäischer Bildungs- und Erziehungsinhalte über fächerverbindende offene Unterrichtsformen und Projekte,
- Entwicklung und Förderung interkultureller Kompetenz,
- Erziehung zur Mehrsprachigkeit und bilingualer Unterricht,
- Beteiligung an europäischen Bildungsprogrammen,
- Pflege von Auslandskontakten und Schulpartnerschaften (Beteiligung an Auslandsprojekten),
- Beteiligung am Europäischen Wettbewerb und anderen europaorientierten Bundes- und Landeswettbewerben,
- Angebot an europaorientierten Arbeitsgemeinschaften und Kursen,
- Berufsorientierung auf das europäische Ausland,
- Kontakte zu anderen Europaschulen (in Mecklenburg-Vorpommern und anderen Bundesländern) und aktives Mitwirken in einem Netz von Europaschulen,
- Öffentlichkeitsarbeit in der Region und in der Schule,
- Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Europaschulen,
- Lehrerfortbildung zu europäischen und aktuellen pädagogisch-didaktischen Problemen,
- Zusammenarbeit mit Partnern, zum Beispiel Europa-Union, Regionale Arbeitsstelle für Ausländerfragen e. V., Deutsche Gesellschaft e. V.,
- Nutzung moderner Medien zur Kommunikation in Europa.

Bis zum 31. Juli eines jeden Jahres fertigt jede Europaschule einen Jahresbericht an, der an die/den Landeskoordinator/in und als Kopie an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gegeben wird.

Europaschulen in M-V

In Mecklenburg Vorpommern gibt es zurzeit 13 Schulen, die den Titel „Europaschule“ tragen. Weitere haben einen Antrag gestellt. Grundsätzlich können alle interessierten Schulen einen Antrag auf Verleihung des Titels „Europaschule“ an das Bildungsministerium stellen. Ein solcher formaler Antrag enthält eine Kurzbeschreibung, aus der das europaorientierte Profil der Schule und Zielstellungen für die künftige Arbeit ersichtlich sind. Die Zustimmung der Schulkonferenz zu diesem Konzept ist Voraussetzung.

Nach zweijähriger Mitarbeit im Kreise der Europaschulen und nach Prüfung der Umsetzung des Konzeptes kann der Schule der Titel „Europaschule“ durch das Bildungsministerium verliehen werden. Die Übergabe der Urkunde findet jeweils im Monat Mai anlässlich der Europawoche statt.

Die europaorientierte Arbeit an der Schule wird im Allgemeinen unter Anleitung einer Schulkoordinatorin/eines Schulkoordinators durchgeführt, die/der durch die Schulleitung und ein Team aus Schülern, Lehrern und Eltern unterstützt wird (z. B. Europaclub).

Wenn eine Schule, die in den Grundsätzen aufgeführten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann ihr auf Vorschlag der übrigen Europaschulen in Mecklenburg-Vorpommern der Titel vom Bildungsministerium aberkannt werden.

Organisation der Arbeit der Europaschulen

Jede Schule setzt die selbst gestellten europaorientierten Ziele zunächst an der eigenen Einrichtung und im Schulumfeld um. Ein/e von der Schulkonferenz bestätigte/r Schulkoordinator/in stimmt Vorhaben innerhalb der Schule ab und hält den Kontakt zu anderen Europaschulen.

Darüber hinaus arbeiten Europaschulen mit anderen Europaschulen bei einzelnen Vorhaben zusammen, informieren sich gegenseitig und tauschen Erfahrungen aus.

Zweimal im Jahr treffen sich Vertreter aller Europaschulen an einer (unterschiedliche Standorte) der Europaschulen in Mecklenburg-Vorpommern zum Erfahrungsaustausch, zur Abstimmung gemeinsamer Projekte und eines gemeinsamen Jahresthemas.

In Mecklenburg-Vorpommern fördert eine Landeskoordinatorin/ein Landeskoordinator die Zusammenarbeit aller Europaschulen. Sie/Er wird vom Bildungsministerium ernannt und im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt.

Zu ihren/seinen Angaben gehören

- die Einberufung der Tagungen der Schulkoordinatoren in Abstimmung mit der gastgebenden Schule und dem Bildungsministerium. Die Tagung wird als Veranstaltung im Rahmen der Fort- und Weiterbildung der Lehrer gewertet.

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

- Kontakte zu den Schulbehörden, den Europaschulen und anderen Partnern zu pflegen,
- Anregungen und Hilfen bei Projekten zu geben, Ideen aufzugreifen und weiterzuleiten,
- das Auswerten der Jahresberichte der Europaschulen in Mecklenburg-Vorpommern.

Für diese Tätigkeit wird der Landeskoordinatorin/dem Landeskoordinator als Anerkennung eine Stundenentlastung von zurzeit zwei Wochenstunden gewährt. Für die Teilnahme an Bundestref-

fen wird Dienstbefreiung erteilt und Reisekosten werden übernommen.

Ansprechpartner im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist das

Referat 202

Tel.: (03 85) 5 88 72 45

Fax: (03 85) 5 88 70 82.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 255

Rahmenplan Deutsch Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 4. April 2001

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)², Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach Deutsch in der Orientierungsstufe und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)³

Rahmenplan
Deutsch
Orientierungsstufe und
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Kultusministeriums vom 19. Juli 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 397) außer Kraft.

Anlage
Rahmenplan*

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 256

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

³ Hier nicht veröffentlicht.

* Bezugsadresse:

cw Obotritendruck GmbH Schwerin, Münzstr. 3, 19055 Schwerin

Tel.: (03 85) 5 58 52-0

Fax: (03 85) 5 58 52 22

ISDN: (03 85) 5 58 52 44

Rahmenplan Englisch
Orientierungsstufe
und
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 4. April 2001

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)², Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Englisch“ in der Orientierungsstufe und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)³

Rahmenplan
Englisch
Orientierungsstufe und
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Kultusministeriums vom 20. September 1994 (Mittl.bl. KM M-V S. 507) für die Realschule/Jahrgangsstufen 5 und 6 und der Erlass des Kultusministeriums vom 20. September 1994 (Mittl.bl. KM M-V S. 507) für das Gymnasium/Jahrgangsstufen 5 und 6 außer Kraft.

Anlage
Rahmenplan*

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 257

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

³ Hier nicht veröffentlicht.

* Bezugsadresse:

cw Obotritendruck GmbH Schwerin, Münzstr. 3, 19055 Schwerin

Tel.: (03 85) 5 58 52-0

Fax: (03 85) 5 58 52 22

ISDN: (03 85) 5 58 52 44

**Rahmenplan Geografie
Orientierungsstufe
und
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 4. April 2001

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)², Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Geografie“ in der Orientierungsstufe und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)³

Rahmenplan
Geografie
Orientierungsstufe und
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Kultusministeriums vom 20. Juni 1991 (Mittl.bl. KM M-V S. 85) im Punkt 13 für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und der Erlass des Kultusministeriums vom 25. Juli 1995 (Mittl.bl. KM M-V S. 219) für die Jahrgangsstufen 5 und 6 außer Kraft.

Anlage
Rahmenplan*

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 258

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

³ Hier nicht veröffentlicht.

* Bezugsadresse:

cw Obotritendruck GmbH Schwerin, Münzstr. 3, 19055 Schwerin

Tel.: (03 85) 5 58 52-0

Fax: (03 85) 5 58 52 22

ISDN: (03 85) 5 58 52 44

**Rahmenplan Geschichte
Orientierungsstufe
und
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 4. April 2001

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)², Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Geschichte“ in der Orientierungsstufe und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)³

Rahmenplan
Geschichte
Orientierungsstufe und
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Kultusministeriums vom 2. November 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 684) für die Jahrgangsstufe 6 außer Kraft.

Anlage
Rahmenplan*

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 259

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

³ Hier nicht veröffentlicht.

* Bezugsadresse:

cw Obotritendruck GmbH Schwerin, Münzstr. 3, 19055 Schwerin
Tel.: (03 85) 5 58 52-0
Fax: (03 85) 5 58 52 22
ISDN: (03 85) 5 58 52 44

**Rahmenplan Informatische Grundbildung
Orientierungsstufe
und
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 4. April 2001

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)², Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Informatische Grundbildung“ in der Orientierungsstufe und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)³

Rahmenplan
Informatische Grundbildung
Orientierungsstufe und
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 12. Oktober 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 839) für die Jahrgangsstufen 5 und 6 außer Kraft.

Anlage
Rahmenplan*

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 260

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

³ Hier nicht veröffentlicht.

* Bezugsadresse:

cw Obotritendruck GmbH Schwerin, Münzstr. 3, 19055 Schwerin

Tel.: (03 85) 5 58 52-0

Fax: (03 85) 5 58 52 22

ISDN: (03 85) 5 58 52 44

Rahmenplan Latein Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 4. April 2001

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)², Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Latein“ in der Orientierungsstufe und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)³

Rahmenplan
Latein
Orientierungsstufe und
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Kultusministeriums vom 20. Juni 1991 (Mittl.bl. KM M-V S. 85) im Punkt 5 für die Jahrgangsstufen 5 und 6 außer Kraft.

Anlage
Rahmenplan*

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 261

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

³ Hier nicht veröffentlicht.

* Bezugsadresse:

cw Obotritendruck GmbH Schwerin, Münzstr. 3, 19055 Schwerin

Tel.: (03 85) 5 58 52-0

Fax: (03 85) 5 58 52 22

ISDN: (03 85) 5 58 52 44

**Rahmenplan Mathematik
Orientierungsstufe
und
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 21. März 2001

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)², Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Mathematik“ in der Orientierungsstufe und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)³

Rahmenplan
Mathematik
Orientierungsstufe und
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 25. März 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 313) für die verbundene Haupt- und Realschule, Realschule, Hauptschule, Gesamtschule/Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 2. April 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 505) für das Gymnasium/Jahrgangsstufen 5 und 6 außer Kraft.

Anlage
Rahmenplan*

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 262

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

³ Hier nicht veröffentlicht.

* Bezugsadresse:
cw Obotritendruck GmbH Schwerin, Münzstr. 3, 19055 Schwerin
Tel.: (03 85) 5 58 52-0
Fax: (03 85) 5 58 52 22
ISDN: (03 85) 5 58 52 44

**Rahmenplan Musik
Orientierungsstufe
und
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 4. April 2001

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)², Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Musik“ in der Orientierungsstufe und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)³

Rahmenplan
Musik
Orientierungsstufe und
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 18. Mai 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 401) für die Jahrgangsstufen 5 und 6 außer Kraft.

Anlage
Rahmenplan*

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 263

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

³ Hier nicht veröffentlicht.

* Bezugsadresse:
cw Obotritendruck GmbH Schwerin, Münzstr. 3, 19055 Schwerin
Tel.: (03 85) 5 58 52-0
Fax: (03 85) 5 58 52 22
ISDN: (03 85) 5 58 52 44

Rahmenplan Philosophieren mit Kindern
Orientierungsstufe
und
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 4. April 2001

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)², Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Philosophieren mit Kindern“ in der Orientierungsstufe und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)³

Rahmenplan
Philosophieren mit Kindern
Orientierungsstufe und
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Kultusministeriums vom 27. März 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 335) für die Jahrgangsstufen 5 und 6 außer Kraft.

Anlage
Rahmenplan*

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 264

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

³ Hier nicht veröffentlicht.

* Bezugsadresse:
cw Obotritendruck GmbH Schwerin, Münzstr. 3, 19055 Schwerin
Tel.: (03 85) 5 58 52-0
Fax: (03 85) 5 58 52 22
ISDN: (03 85) 5 58 52 44

Ergänzungen der Rahmenstundentafeln der Höheren Berufsfachschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 30. Mai 2001

1. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift ergänzt gemäß § 10 Abs. 2 „Höhere Berufsfachschulverordnung“ vom 21. Dezember 2000 (Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 127) die Rahmenstundentafeln der Anlagen 1 bis 4.

2. Allgemeine Hinweise

- 2.1 Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Regelungen der Höheren Berufsfachschulverordnung.
- 2.2 Der Unterricht der Höheren Berufsfachschule ist in Lernbereiche gegliedert. Das Gesamtstundenvolumen der Lernbereiche gemäß der Rahmenstundentafel für die jeweiligen Bildungsgänge bleibt erhalten, das betrifft auch die eventuelle Vorbereitung der Schüler auf eine mögliche Kammerprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.
- 2.3 Um handlungsorientierten Unterricht zu fördern, sind neben den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs die übrigen Fächer des berufsbezogenen und des berufspraktischen Lernbereichs zu Lernfeldern zusammengefasst worden.
- 2.4 Das vierwöchige Praktikum ergänzt die praktische Ausbildung im berufspraktischen Lernbereich.

3. Rahmenpläne

Der Unterricht ist nach den gültigen Rahmenplänen bzw. den vorläufigen Rahmenschwerpunkten zu planen und durchzuführen.

4. Stundenverteilung

- 4.1 Der Schulleiter entscheidet auf Vorschlag der Fachkonferenz und nach Anhörung der Schulorganisation über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden auf die Jahrgangsstufen bzw. Halbjahre. Bei der Entscheidung ist auf logische Stofffolge gemäß der Rahmenpläne, auf Kontinuität der Fachangebote sowie auf den Durchlauf der Prüfungsfächer zu achten.

- 4.2 Der Unterricht in den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs kann klassenübergreifend, im Fach Sport auch jahrgangsübergreifend unterrichtet werden.

- 4.3 Die für Projekte und/oder Ausgleich zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden werden in der Regel im berufsbezogenen und praktischen Lernbereich verwendet.

5. Teilungsstunden

Die Teilungsstunden werden pauschal für den berufsbezogenen und berufspraktischen Lernbereich zugewiesen. Die Fachkonferenz entscheidet über die Verteilung der zugewiesenen Teilungsstunden.

6. Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife

Der Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife orientiert sich an den vorgegebenen Standards. Sofern der mathematische und der naturwissenschaftliche Unterricht nicht bereits im berufsbezogenen Lernbereich erfüllt ist, wird Zusatzunterricht im Umfang von 240 Unterrichtsstunden, davon mindestens 40 Unterrichtsstunden in einer Naturwissenschaft, erteilt.

7. Schriftliche Prüfungsfächer zur Erlangung der Fachhochschulreife

Neben den Fächern Deutsch und Englisch ist das Fach Mathematik schriftliches Prüfungsfach der Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife.

8. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 14 sind Bestandteil dieses Erlasses.

9. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am 1. August 2000 für die Bildungsgänge der Höheren Berufsfachschule in Kraft, in denen ab diesem Zeitpunkt die Ausbildung aufgenommen wurde.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 265

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 1

Stundenanteil

Schulart	Höhere Berufsbildung
Fachrichtung	Technik
Schwerpunkt	
Studienschichtung	Qualifizierender Meisterausbildung

Studiengang/Lehrbereich	Summe
Deutsch	88
Sozialkunde	88
Religion oder Philosophie	88
Sport	88

Studienbezogener Lehrbereich ¹⁾	Summe
Mathematische	188
Technische Ausbildung ²⁾	888
Technikpraxis ³⁾	408
Englisch ⁴⁾	168
Lehrveranstaltung ⁵⁾	348
Studienzeit	88
Lehrveranstaltung	348

Studienbezogener Lehrbereich ¹⁾	Summe
Lehrbereich	248
Praktikum/Ausgleich	288
Studienzeit	288

Prädikat 4 Wochen in der unterrichtlichen Zeit	Summe
Lehrbereich	88
Praktikum/Ausgleich	288

¹⁾ Fachgruppen im Umfang von 400 Stunden für die Berufsausbildung und berufsbildenden Lehrbereichen
²⁾ 200 Stunden können auch im Rahmen der berufsbildenden Lehrbereiche erfüllt werden, wenn es sich um Lehrbereiche im Bereich der Fachhochschule handelt.
³⁾ 400 Stunden
⁴⁾ 160 Stunden
⁵⁾ 348 Stunden

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 2

Stundenanteil

Schulart	Höhere Berufsbildung
Fachrichtung	Technik
Schwerpunkt	
Studienschichtung	Qualifizierender Meisterausbildung

Studiengang/Lehrbereich	Summe
Deutsch	88
Sozialkunde	88
Religion oder Philosophie	88
Sport	88

Studienbezogener Lehrbereich ¹⁾	Summe
Mathematische	88
Technische Ausbildung ²⁾	328
Technikpraxis ³⁾	168
Englisch ⁴⁾	168
Lehrveranstaltung ⁵⁾	348
Studienzeit	88
Lehrveranstaltung	328

Studienbezogener Lehrbereich ¹⁾	Summe
Lehrbereich	248
Praktikum/Ausgleich	368
Studienzeit	368

Prädikat 4 Wochen in der unterrichtlichen Zeit	Summe
Lehrbereich	88
Praktikum/Ausgleich	368

¹⁾ Fachgruppen im Umfang von 400 Stunden für die Berufsausbildung und berufsbildenden Lehrbereichen
²⁾ 200 Stunden können auch im Rahmen der berufsbildenden Lehrbereiche erfüllt werden, wenn es sich um Lehrbereiche im Bereich der Fachhochschule handelt.
³⁾ 400 Stunden
⁴⁾ 160 Stunden
⁵⁾ 348 Stunden

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 3

Stundenstafel

Schuljahr	Höhere Berufsbildung
Fachrichtung	Technische
Schwerpunkt	
Studienschichtung	Studium geistes- / fachhochschulähnlich

Wochenstunden in 2 Jahrgangsstufen

Deutsch	90
Englisch	90
Mathematik	90
Physik oder Philosophie	90
Sport	90
Summe	450

Deutschsprachiger Lernbereich ¹⁾	90
Mathematisch-naturwissenschaftliche Fachrichtung ^{2) 4)}	360
Fachsprachgruppen ⁴⁾	180
Englisch ⁴⁾	480
2 Fremdsprachen ⁴⁾	360
Informationsverarbeitung	180
Stundentafel	180
Freizeitverteilung	360

Deutschsprachiger Lernbereich ¹⁾	90
Summe	360

Projektkomplex	360
Gesamtstunden	360

Prüfung 4 Wochen	
------------------	--

Studieneinheit zum Erwerb der Fachhochschulreife	Summe
Studien ¹⁾	90
Prüfungsausschuss/Nachklausuren ^{2) 4)}	270

¹⁾ Prüfungsausschuss im Umfang von 400 Punkten für die Fachrichtungen nach landesgesetzlichem Lernbereich
²⁾ Die Stunden können auch im Rahmen der landesgesetzlichen Lernbereiche erfüllt werden, wenn es sich um Einzelkurse zum Erwerb der Fachhochschulreife handelt.
³⁾ Naturwissenschaften
⁴⁾ Fachsprachliche
⁵⁾ Praktische Fertigkeiten vor Erwerb der Fachhochschulreife

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 4

Stundenstafel

Schuljahr	Höhere Berufsbildung
Fachrichtung	Informationsverarbeitung
Schwerpunkt	
Studienschichtung	Studium geistes- / fachhochschulähnlich

Wochenstunden in 3 Jahrgangsstufen

Deutschsprachiger Lernbereich	Summe
Deutsch	90
Englisch	90
Mathematik oder Philosophie	90
Sport	90

Deutschsprachiger Lernbereich ¹⁾	180
Mathematisch-naturwissenschaftliche Fachrichtung ^{2) 4)}	900
Fachsprachgruppen ⁴⁾	480
Englisch ⁴⁾	180
Informationsverarbeitung ^{1) 4)}	360
Stundentafel	90
Freizeitverteilung	360

Deutschsprachiger Lernbereich ¹⁾	180
Summe	360

Projektkomplex	360
Gesamtstunden	360

Prüfung 4 Wochen	
------------------	--

Studieneinheit zum Erwerb der Fachhochschulreife	Summe
Studien ¹⁾	90
Prüfungsausschuss/Nachklausuren ^{2) 4)}	270

¹⁾ Prüfungsausschuss im Umfang von 400 Punkten für die Fachrichtungen nach landesgesetzlichem Lernbereich
²⁾ Die Stunden können auch im Rahmen der landesgesetzlichen Lernbereiche erfüllt werden, wenn es sich um Einzelkurse zum Erwerb der Fachhochschulreife handelt.
³⁾ Naturwissenschaften
⁴⁾ Praktische Fertigkeiten vor Erwerb der Fachhochschulreife

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 5

Stundenplan

Schule		Hanna-Berndtschule	
Fächergruppe		Touristik und Fremdsprachen	
Schlüsselwort		Berufswahl	
Berufswahlverfahren		Berufswahlverfahren	
Volumenwert in 2. Jahrgangsstufe			
Berufswahlverfahren Lernbereich		Summe	
Deutsch		80	
Sozialkunde		80	
Religion oder Philosophie		80	
Sport		20	
Berufswahlverfahren Lernbereich ¹⁾			
Berufswahlverfahren des Touristik		520	
Tourismenleitung		80	
Fahrradführerschein		90	
Fahrschul		30	
Buchführung		90	
Englisch ²⁾		520	
2. Fremdsprache ³⁾		300	
Informationsverarbeitung		100	
Szenenarbeit		90	
Technische Zeichnung		340	
Berufswahlverfahren Lernbereich ⁴⁾			
Lernbereich		340	
Prüfungswert		300	
Gesamtwert		3000	
Prüfung 4 Wochen in der unterrichtlichen Zeit			
Zusammenfassend zum Lernbereich des Fachbereichs		Summe	
Deutsch ⁵⁾		80	
Mathematik ⁶⁾		300	

¹⁾ Fachgruppen im Umfang von 600 Stunden für die berufswahlverfahren und berufswahlverfahren Lernbereich
²⁾ Die Stunden können nach der Prüfung der berufswahlverfahren Lernbereich erfüllt werden, wenn es sich um Lernbereich
 zum Bereich der Fachbereichs erfüllt werden.
³⁾ Fremdsprache
⁴⁾ Informationssysteme der wichtigsten Bildungsgänge
⁵⁾ schriftliche Prüfungsfächer zum Zweck der Fachbereichs

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 6

Stundenplan

Schule		Hanna-Berndtschule	
Fächergruppe		Biologisch-technische Assistenz	
Schlüsselwort		Berufswahl	
Berufswahlverfahren		Berufswahlverfahren	
Volumenwert in 2. Jahrgangsstufe			
Berufswahlverfahren Lernbereich		Summe	
Deutsch		80	
Sozialkunde		80	
Religion oder Philosophie		80	
Sport		80	
Summe		320	
Berufswahlverfahren Lernbereich ¹⁾			
Berufswahlverfahren des Biologisch-technische Assistenz ²⁾		100	
Biologie ³⁾		440	
Chemie ⁴⁾		300	
Informationsverarbeitung/Documentation		100	
Englisch ⁵⁾		100	
Berufswahlverfahren Lernbereich ⁶⁾			
Biologische Arbeitsmethoden		200	
Chemische Untersuchungsverfahren		200	
Physikalisch-chemische Untersuchungsverfahren		200	
Prüfungswert		200	
Gesamtwert		3000	
Prüfung 4 Wochen in der unterrichtlichen Zeit			
Zusammenfassend zum Lernbereich des Fachbereichs		Summe	
Deutsch ⁷⁾		80	
Mathematik ⁸⁾		100	

¹⁾ Fachgruppen im Umfang von 600 Stunden für die berufswahlverfahren und berufswahlverfahren Lernbereich
²⁾ Die Stunden können nach der Prüfung der berufswahlverfahren Lernbereich erfüllt werden, wenn es sich um Lernbereich
 zum Bereich der Fachbereichs erfüllt werden.
³⁾ Fremdsprache
⁴⁾ schriftliche Prüfungsfächer der wichtigsten Bildungsgänge
⁵⁾ schriftliche Prüfungsfächer zur Erhebung der Fachbereichs

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Aufgabe 7

Stundenplan

Schüler	Höhere Berufsbildung
Fachrichtung	Technische Ausbildung für Elektronik und Datenverarbeitung
Schwerpunkt	
Berufsausbildung	Staatlich geprüfter Techniker / Ausbildungsinformation für Elektronik und Datenverarbeitung

Vorbereitung in 2. Ausbildungsjahr	
Gesamtschuljahr	30 Wochen
Deutsch	60
Mathematik	40
Religion oder Philosophie	20
Sport	60

Berufsbildender Lernbereich ¹⁾	
Elektronik und Elektronik ²⁾	340
Technische Naturwissenschaften	180
Ausbildung und digitale Schulungsinhalte ^{3), 4)}	320
Technische Informatik ⁵⁾	200
Datentechnik und Datenverarbeitung	60
Steuerung- und Regelungstechnik	120
Englisch ⁶⁾	180

Berufsbildender Lernbereich ¹⁾	
Elektronik und Elektronik	180
Ausbildung und digitale Schulungsinhalte	220
Technische Informatik	200
Steuerung- und Regelungstechnik	120

Projektorientiert ⁷⁾	300
---------------------------------	-----

Gesamtschuljahr	300
-----------------	-----

Problem 4 Wochen in der ersten Schulwoche

Deutsch ⁸⁾	60
Mathematik ⁹⁾	180

¹⁾ Teilgruppen im Umfang von 600 Stunden für die Berufsbildung und berufsbezogenen Lernbereich
²⁾ entsprechend der Schulplanung für Berufsbildung oder berufsbildenden Lernbereich
³⁾ Berufsbildung
⁴⁾ berufliche Prüfungsinhalte des jeweiligen Ausbildungsberufes
⁵⁾ berufliche Prüfungsinhalte zur Erlangung der Fachhochschulreife

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Aufgabe 8

Stundenplan

Schüler	Höhere Berufsbildung
Fachrichtung	Technische Ausbildung für Elektronik
Schwerpunkt	
Berufsausbildung	Staatlich geprüfter Techniker / Ausbildungsinformation

Vorbereitung in 2. Ausbildungsjahr	
Gesamtschuljahr	30 Wochen
Deutsch	60
Mathematik	60
Religion oder Philosophie	60
Sport	60

Berufsbildender Lernbereich ¹⁾	
Fachbezogene Naturwissenschaften	180
Elektronik und Elektronik ²⁾	340
Mathematik	60
Elektronik ^{3), 4)}	200
Steuerung- und Regelungstechnik ⁴⁾	340
Informationsverarbeitungstechnik	60
Englisch ⁵⁾	180

Berufsbildender Lernbereich ¹⁾	
Elektronik und Elektronik	180
Mathematik	180
Elektronik	200
Steuerung- und Regelungstechnik	300

Projektorientiert ⁷⁾	300
---------------------------------	-----

Gesamtschuljahr	300
-----------------	-----

Problem 4 Wochen in der ersten Schulwoche

Deutsch ⁸⁾	60
Mathematik ⁹⁾	180

¹⁾ Teilgruppen im Umfang von 600 Stunden für die Berufsbildung und berufsbezogenen Lernbereich
²⁾ entsprechend der Schulplanung für Berufsbildung oder berufsbildenden Lernbereich
³⁾ Berufsbildung
⁴⁾ berufliche Prüfungsinhalte des jeweiligen Ausbildungsberufes
⁵⁾ berufliche Prüfungsinhalte zur Erlangung der Fachhochschulreife

Anlage 10

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Stundenanteil

Schicht	Höhere Berufsbildung
Fachrichtung	Technische Ausbildung für Informatik
Schwerpunkt	Spezial (speziell) technischer Ausbildung
Berufsausbildung	

Wahlbereich in 2 Jahrgangsstufen	
Deutsch	100
Englisch	100
Mathematik	100
Physik oder Philosophie	100
Sport	100

Mathematischer Lernbereich ¹⁾	
Mathematische Naturwissenschaften	100
Elektronik und Elektrotechnik ²⁾	100
Programmierung ³⁾	100
Technische Informatik ⁴⁾	100
Englisch ⁵⁾	100

Mathematischer Lernbereich ¹⁾	
Elektronik und Elektrotechnik	100
Programmierung	100
Technische Informatik	100
Projektanwendung	100
Projektanwendung ²⁾	100

Prüfungsausschuss	100
Prüfungsausschuss	100

Prüfungsausschuss	100
Prüfungsausschuss	100

Prüfungsausschuss	100
Prüfungsausschuss	100

¹⁾ entspricht der Mehrfachprüfung für Informatiksysteme oder Informatiksysteme Lernbereich
²⁾ entspricht der Mehrfachprüfung für Informatiksysteme oder Informatiksysteme Lernbereich
³⁾ entspricht der Mehrfachprüfung für Informatiksysteme oder Informatiksysteme Lernbereich
⁴⁾ entspricht der Mehrfachprüfung für Informatiksysteme oder Informatiksysteme Lernbereich
⁵⁾ entspricht der Mehrfachprüfung für Informatiksysteme oder Informatiksysteme Lernbereich

Anlage 9

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Stundenanteil

Schicht	Höhere Berufsbildung
Fachrichtung	Technische Ausbildung für Informatik
Schwerpunkt	Spezial (speziell) technischer Ausbildung
Berufsausbildung	

Wahlbereich in 2 Jahrgangsstufen	
Deutsch	100
Englisch	100
Mathematik	100
Physik oder Philosophie	100
Sport	100

Mathematischer Lernbereich ¹⁾	
Mathematische Naturwissenschaften	100
Elektronik und Elektrotechnik ²⁾	100
Programmierung ³⁾	100
Technische Informatik ⁴⁾	100
Englisch ⁵⁾	100

Mathematischer Lernbereich ¹⁾	
Elektronik und Elektrotechnik	100
Programmierung	100
Technische Informatik	100
Projektanwendung	100
Projektanwendung ²⁾	100

Prüfungsausschuss	100
Prüfungsausschuss	100

Prüfungsausschuss	100
Prüfungsausschuss	100

¹⁾ entspricht der Mehrfachprüfung für Informatiksysteme oder Informatiksysteme Lernbereich
²⁾ entspricht der Mehrfachprüfung für Informatiksysteme oder Informatiksysteme Lernbereich
³⁾ entspricht der Mehrfachprüfung für Informatiksysteme oder Informatiksysteme Lernbereich
⁴⁾ entspricht der Mehrfachprüfung für Informatiksysteme oder Informatiksysteme Lernbereich
⁵⁾ entspricht der Mehrfachprüfung für Informatiksysteme oder Informatiksysteme Lernbereich

Anlage 11

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Stundeninhaber

		Volumenwert in 2 Jahrgangsstufen	
		Stunden	Stunden
Schüler	Höhere Berufsschule		
Fachrichtung	Umweltfachtechnische Ausbildung		
Schwerpunkt			
Berufsberechnung	sonstlich gegliedert/umweltschutzfachlich		
	Ausbildungsstellen		
Berufsberechnung für 200 Ausbildungsstellen			
Deutsch		20	20
Sozialkunde		10	10
Religion oder Philosophie		10	10
Sport		10	10
Berufsberechnung Lernbereich 1			
Technikwissenschaft und Recht		100	100
Fachbezogene Metakommunikation ¹		240	240
Wissenschaft		100	100
Umweltschutz, Umweltschutz und Arbeitsschutz ^{2,4}		200	200
Wochenarbeit ³		200	200
Informationsvermittlungswissenschaft und Dokumentationswissenschaft ⁵		60	60
Englisch ⁶		100	100
Berufsberechnung Lernbereich 4			
Wissenschaft, Analyse und Dokumentation		200	200
Biologie		100	100
Umweltschutz, Umweltschutz und Arbeitsschutz		100	100
Praktische Musik ⁷		200	200
Projektkompetenz ⁸		200	200
Arbeitsinhalte			
Arbeitsinhalte		200	200
Praktikum & Wochen in der unterrichtlichen Zeit			
Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife			
Deutsch ⁹		60	60
Mathematik ⁹		100	100

¹ Tätigkeitsfeld im Umfang von 100 Stunden für die berufsberechnung und berufsbezogenen Lernbereiche
² entspricht der Mehrfachberechnung für berufsberechnung oder berufsberechnung Lernbereiche
³ Arbeitsinhalte
⁴ Fachliche Präferenzen der einzelnen Bildungsgänge
⁵ Fachliche Präferenzen zur Erlangung der Fachhochschulreife

Anlage 12

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Stundeninhaber

		Volumenwert in 2 Jahrgangsstufen	
		Stunden	Stunden
Schüler	Höhere Berufsschule		
Fachrichtung	Umweltfachtechnische Ausbildung		
Schwerpunkt			
Berufsberechnung	sonstlich gegliedert/umweltschutzfachlich		
	Ausbildungsstellen		
Berufsberechnung für 200 Ausbildungsstellen			
Deutsch		20	20
Sozialkunde		10	10
Religion oder Philosophie		10	10
Sport		10	10
Berufsberechnung Lernbereich 1			
Technikwissenschaft und Recht		100	100
Fachbezogene Metakommunikation ¹		240	240
Keramik und Grafik		100	100
Umweltschutz, Umweltschutz und Arbeitsschutz ^{2,4}		200	200
Arbeitsinhalte und Lerninhalte ³		140	140
Englisch ⁶		100	100
Berufsberechnung Lernbereich 6			
Wissenschaft, Analyse und Chemie		200	200
Landesrechnung und Landespflege		100	100
Biologie		100	100
Umweltschutz, Umweltschutz und Arbeitsschutz		100	100
Keramik und Grafik		100	100
Projektkompetenz ⁸		200	200
Arbeitsinhalte			
Arbeitsinhalte		200	200
Praktikum & Wochen in der unterrichtlichen Zeit			
Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife			
Deutsch ⁹		60	60
Mathematik ⁹		100	100

¹ Tätigkeitsfeld im Umfang von 100 Stunden für die berufsberechnung und berufsbezogenen Lernbereiche
² entspricht der Mehrfachberechnung für berufsberechnung oder berufsberechnung Lernbereiche
³ Arbeitsinhalte
⁴ Fachliche Präferenzen der einzelnen Bildungsgänge
⁵ Fachliche Präferenzen zur Erlangung der Fachhochschulreife

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 13

Stundentafel

Studium	Höhere Berufsbildende Technische Schulen	
Fachrichtung	Technisches Zeichnen	
Schwerpunkt		
Studienschichtung	Sprachlich sprachlich/beruflich/Zeichnerisch	
		Verbindend in 2. Jahrgangsstufe
Studienjahr		Minuten
1		60
2		60
3		60
4		60
5		60
6		60
7		60
8		60
9		60
10		60
11		60
12		60
13		60
14		60
15		60
16		60
17		60
18		60
19		60
20		60
21		60
22		60
23		60
24		60
25		60
26		60
27		60
28		60
29		60
30		60
31		60
32		60
33		60
34		60
35		60
36		60
37		60
38		60
39		60
40		60
41		60
42		60
43		60
44		60
45		60
46		60
47		60
48		60
49		60
50		60
51		60
52		60
53		60
54		60
55		60
56		60
57		60
58		60
59		60
60		60
61		60
62		60
63		60
64		60
65		60
66		60
67		60
68		60
69		60
70		60
71		60
72		60
73		60
74		60
75		60
76		60
77		60
78		60
79		60
80		60
81		60
82		60
83		60
84		60
85		60
86		60
87		60
88		60
89		60
90		60
91		60
92		60
93		60
94		60
95		60
96		60
97		60
98		60
99		60
100		60
101		60
102		60
103		60
104		60
105		60
106		60
107		60
108		60
109		60
110		60
111		60
112		60
113		60
114		60
115		60
116		60
117		60
118		60
119		60
120		60
121		60
122		60
123		60
124		60
125		60
126		60
127		60
128		60
129		60
130		60
131		60
132		60
133		60
134		60
135		60
136		60
137		60
138		60
139		60
140		60
141		60
142		60
143		60
144		60
145		60
146		60
147		60
148		60
149		60
150		60
151		60
152		60
153		60
154		60
155		60
156		60
157		60
158		60
159		60
160		60
161		60
162		60
163		60
164		60
165		60
166		60
167		60
168		60
169		60
170		60
171		60
172		60
173		60
174		60
175		60
176		60
177		60
178		60
179		60
180		60
181		60
182		60
183		60
184		60
185		60
186		60
187		60
188		60
189		60
190		60
191		60
192		60
193		60
194		60
195		60
196		60
197		60
198		60
199		60
200		60

¹ Vertiefungsrichtung im Umfang von 600 Minuten für die berufsbildenden und berufsbildenden Lehrkräfte
² Der Rest des Wochenplans ist in der Regel durch Vertiefungsrichtungen zu decken, wenn es sich um Vertiefungsrichtungen der Berufsbildenden handelt
³ Vertiefungsrichtung
⁴ Vertiefungsrichtung
⁵ Vertiefungsrichtung
⁶ Vertiefungsrichtung
⁷ Vertiefungsrichtung
⁸ Vertiefungsrichtung
⁹ Schriftliche Prüfungsfächer der Erlangung der Fachhochschulreife

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 14

Stundentafel

Studium	Höhere Berufsbildende Technische Schulen	
Fachrichtung	Kosmetik	
Schwerpunkt		
Studienschichtung	Sprachlich sprachlich/Kosmetisch	
		Verbindend in 2. Jahrgangsstufe
Studienjahr		Minuten
1		60
2		60
3		60
4		60
5		60
6		60
7		60
8		60
9		60
10		60
11		60
12		60
13		60
14		60
15		60
16		60
17		60
18		60
19		60
20		60
21		60
22		60
23		60
24		60
25		60
26		60
27		60
28		60
29		60
30		60
31		60
32		60
33		60
34		60
35		60
36		60
37		60
38		60
39		60
40		60
41		60
42		60
43		60
44		60
45		60
46		60
47		60
48		60
49		60
50		60
51		60
52		60
53		60
54		60
55		60
56		60
57		60
58		60
59		60
60		60
61		60
62		60
63		60
64		60
65		60
66		60
67		60
68		60
69		60
70		60
71		60
72		60
73		60
74		60
75		60
76		60
77		60
78		60
79		60
80		60
81		60
82		60
83		60
84		60
85		60
86		60
87		60
88		60
89		60
90		60
91		60
92		60
93		60
94		60
95		60
96		60
97		60
98		60
99		60
100		60
101		60
102		60
103		60
104		60
105		60
106		60
107		60
108		60
109		60
110		60
111		60
112		60
113		60
114		60
115		60
116		60
117		60
118		60
119		60
120		60
121		60
122		60
123		60
124		60
125		60
126		60
127		60
128		60
129		60
130		60
131		60
132		60
133		60
134		60
135		60
136		60
137		60
138		60
139		60
140		60
141		60
142		60
143		60
144		60
145		60
146		60
147		60
148		60
149		60
150		60
151		60
152		60
153		60
154		60
155		60
156		60
157		60
158		60
159		60
160		60
161		60
162		60
163		60
164		60
165		60
166		60
167		60
168		60
169		60
170		60
171		60
172		60
173		60
174		60
175		60
176		60
177		60
178		60
179		60
180		60
181		60
182		60
183		60
184		60
185		60
186		60
187		60
188		60
189		60
190		60
191		60
192		60
193		60
194		60
195		60
196		60
197		60

**Verordnung zur Ausbildung und Prüfung an Höheren Berufsfachschulen für
Wirtschaft, Gewerbe und Technik
(Höhere Berufsfachschulverordnung - HBFSVO M-V -)**

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 127

- Berichtigung -

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

Die Fußnoten ¹⁾ der Anlagen 2 bis 4 müssen richtig lauten:

„Teilungsstunden im Umfang von **800** Stunden für die berufsbezogenen und berufspraktischen Lernbereiche“

Schwerin, den 8. Mai 2001

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 273

**Verordnung über Prüfungen nach dem Berufsvormündervergütungsgesetz
(Berufsvormünderprüfungsverordnung - BVormPrüfVO M-V)**

Vom 4. Mai 2001

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 2 - 1

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechtsgesetzes und des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes vom 30. Dezember 1991 (GVOBl. M-V 1992 S. 2), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 358) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Sozialministerium und dem Justizministerium:

**§ 1
Prüfungsbehörde**

Prüfungsbehörde ist die Fachhochschule Neubrandenburg. Soweit nach dieser Verordnung Entscheidungen durch die Prüfungsorgane (Prüfungsausschuss, Prüfer, Prüfungskommission) zu treffen sind, handeln sie für die Prüfungsbehörde.

**§ 2
Prüfungsausschuss**

(1) Innerhalb der Prüfungsbehörde wird ein ständiger Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss obliegen:

1. die Unterbreitung von Vorschlägen für die Bestellung der Prüfer (§ 3 Abs. 2),
 2. die Entscheidung über die Zulassung eines Bewerbers zur Prüfung (§ 5 Abs. 5),
 3. die Auswahl der Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Teil der Prüfung (§ 8 Abs. 3),
 4. die Festlegung, welche Hilfsmittel zugelassen werden (§ 8 Abs. 4 Satz 2),
 5. die Bewertung der Prüfung als nicht bestanden in den Fällen des § 8 Abs. 5 Satz 2 und die Entscheidung über die Nachholung eines Prüfungstermins (§ 8 Abs. 6 Satz 1 und 2) sowie
 6. die Überprüfung von Entscheidungen der Prüfungsorgane im Rahmen des Widerspruchsverfahrens.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören einschließlich des Vorsitzenden drei Mitglieder an. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Prüfungsbehörde bestellt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für jeweils drei Jahre die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und ernennt den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses soll ein Stellvertreter bestellt werden. Die Ernennung zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

(4) Wer zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt wird, soll über eine Qualifikation verfügen, die den Anforderungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580, 1586) sachlich entspricht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen zugleich Prüfer sein. Sie sind von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss im Einzelfall ausgeschlossen, soweit dabei ein Interessenkonflikt entstehen kann.

(5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für Auslagen und für Zeitaufwand wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, deren Höhe durch Verwaltungsvorschrift festgesetzt wird.

§ 3

Prüfer und Prüfungskommissionen

(1) Die Bewertung des schriftlichen Teils und die Abnahme des mündlichen Teils der Prüfung ist Aufgabe der Prüfer. Im mündlichen Teil der Prüfung entscheiden die Prüfer in Prüfungskommissionen, denen neben dem Vorsitzenden zwei Prüfer angehören.

(2) Die Prüfer werden von der Prüfungsbehörde bestellt. Die Prüfungsbehörde benennt die Prüfer für den jeweiligen Prüfungstermin, bestimmt die Zusammensetzung und ernennt die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen. Für die Beschlussfassung der Prüfungskommissionen sowie für die Auswahl, die Verhinderung und die Vergütung der Prüfer gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 4 Satz 1 und 3 und Abs. 5 entsprechend.

§ 4

Organisation der Prüfungen

Die Prüfungen werden in der Regel mindestens einmal jährlich durchgeführt. Die Prüfungsbehörde legt Ort und Zeitpunkt der Prüfungen fest und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf bei deren Vorbereitung und Durchführung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Teilnehmer hat sich schriftlich bei der Prüfungsbehörde zur Prüfung anzumelden und die in § 13 Abs. 1 bezeichnete Anmeldegebühr zu entrichten. Der Teilnehmer hat der Prüfungsbehörde gegenüber bei der Anmeldung zur Prüfung eine Erklärung abzugeben, zu welcher Prüfung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes er zugelassen werden möchte, welche Prüfungen er bereits abgelegt hat und mit welchem Ergebnis. Die Anmeldung muss mindestens zwei Monate vor dem Termin der schriftlichen Prüfung erfolgen; später eingehende Anmeldungen können bis zum nächsten Termin zurückgestellt werden.

(2) Der Nachweis über die Zahl der Jahre, in denen der Teilnehmer Vormundschaften oder Betreuungen berufsmäßig geführt hat (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes), ist durch die Vorlage von Ausfertigungen vormundschaftsgerichtlicher Entscheidungen, von Bescheinigungen der Betreuungsbehörde oder anderen geeigneten Belegen zu führen.

(3) Der Nachweis über die Teilnahme an einer Umschulung oder Fortbildung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes) wird durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der Umschulung oder Fortbildung geführt. Aus dieser muss hervorgehen, ob die Fortbildung oder Umschulung den in § 6 genannten Anforderungen entspricht.

(4) Eine Anmeldung zur Prüfung ist bis zum 30. Juni 2002 für den nächsten auf diesen Tag folgenden Prüfungstermin zulässig.

(5) Der Teilnehmer ist zur Prüfung zuzulassen, wenn er nachweist, dass er die erforderliche Anzahl von Jahren Betreuungen oder Vormundschaften berufsmäßig geführt, an einer Umschulung oder Fortbildung nach § 6 teilgenommen, die in § 13 Abs. 1 bezeichnete Anmeldegebühr entrichtet hat und ein Zulassungshindernis nach § 11 nicht besteht. Mit der Zulassung ist dem Teilnehmer aufzugeben, die in § 13 Abs. 2 bezeichnete Prüfungsgebühr innerhalb von zwei Wochen zu entrichten. Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder nicht nachgewiesen, ist die Zulassung zu versagen.

§ 6

Umschulung oder Fortbildung

(1) Die Umschulung oder Fortbildung soll insbesondere Kenntnisse auf folgenden Sachgebieten vermitteln:

1. gesetzliche Grundlagen im Bürgerlichen Gesetzbuch und das Recht des Betreuungsverfahrens,
2. Grundzüge des Sozialrechts, insbesondere
 - a) Recht der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung,
 - b) Recht der Sozialhilfe;
3. Gesundheitsvorsorge, insbesondere
 - a) psychische Erkrankungen, geistige, seelische und körperliche Behinderungen, Suchterkrankungen,
 - b) Sicherstellung der Heilbehandlung,
 - c) Einwilligung in risikoreiche Heilbehandlungen;
4. Aufenthaltsbestimmungen, insbesondere
 - a) Wohnungs- und Heimangelegenheiten,
 - b) Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen;
5. Vermögensvorsorge, insbesondere
 - a) Schuldenregulierung, Vermögensverwaltung und -anlage,
 - b) Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Einwilligungsvorbehalte und genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte,
 - c) Schuldvertragsrecht, insbesondere Mietrecht,
 - d) Erb- und Familienrecht, insbesondere Unterhaltsrecht;

6. Berufsrecht und Organisation, insbesondere
 - a) Arbeits- und Büroorganisation,
 - b) Vergütung und Aufwendungsersatz,
 - c) Berichts- und Rechnungslegung,
 - d) Haftungsrecht und Datenschutz;
7. Handlungskompetenzen, insbesondere
 - a) Konzepte der Beratung und Betreuung, Betreuungsplanung, Krisenintervention,
 - b) Gesprächsführung, Supervision und Fallbesprechung.

(2) Der Umfang der Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen beträgt

1. zur Vorbereitung auf Prüfungen, deren Bestehen bei der Festsetzung der Vergütung dem Abschluss einer Lehre im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes gleichsteht (§ 2 Abs. 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes), mindestens 200 Stunden,
2. zur Vorbereitung auf Prüfungen, deren Bestehen bei der Feststellung der Vergütung dem Abschluss einer Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes gleichsteht (§ 2 Abs. 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes), mindestens 350 Stunden.

(3) Mehrere Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen können zusammen gerechnet werden. Sie dürfen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Dem Teilnehmer müssen im Rahmen der Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen mit Rücksicht auf etwaige Vorkenntnisse aus vorhandenen Berufs- oder berufsvorbereitenden Abschlüssen die wesentlichen Kenntnisse auf den in Absatz 1 genannten Sachgebieten vermittelt worden sein.

(4) Die Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sind nicht Teil des Prüfungsverfahrens. Sie können von einem hinreichend qualifizierten externen Träger in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss (§ 2) durchgeführt werden.

§ 7

Ziel und Form der Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Teilnehmer über besondere Kenntnisse auf den in § 6 Abs. 1 genannten Sachgebieten verfügt, die ihn für die Führung von Vormundschaften oder Betreuungen in vergleichbarer Weise wie eine Lehre oder eine Ausbildung an einer Hochschule befähigen.

(2) Die Prüfung, deren Ablegung im Abschluss einer Lehre im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes gleichsteht, ist schriftlich abzulegen.

(3) Die Prüfung, deren Ablegung dem Abschluss einer Ausbildung einer Hochschule im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des

Berufsvormündervergütungsgesetzes gleichsteht, besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Um die Prüfung zu bestehen, müssen beide Teile bestanden werden.

§ 8

Schriftliche Prüfung

(1) In den Prüfungen, deren Bestehen einer abgeschlossenen Lehre im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Berufsvormündervergütungsgesetzes gleichsteht, hat der Teilnehmer in einer vierstündigen Klausur Aufgaben aus den Sachgebieten des § 6 Abs. 1 zu lösen. Die Aufgaben sollen überwiegend in Form einfacher Fälle der Vormundschafts- und Betreuungspraxis entnommen sein. Die Prüfung ist bestanden, wenn drei Viertel der Aufgaben in vertretbarer Weise gelöst wurden. Hat der Prüfer die Klausur als „nicht bestanden“ bewertet, findet eine Zweitkorrektur statt. Weichen die Bewertungen voneinander ab und können sich die Prüfer nicht einig, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) In den Prüfungen, deren Bestehen einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes gleichsteht, hat der Teilnehmer in drei vierstündigen Klausuren Aufgaben aus den Sachgebieten des § 6 Abs. 1 zu lösen. Die Aufgaben sollen dem Teilnehmer vertiefte Kenntnisse auf diesen Sachgebieten abverlangen und überwiegend in Form komplexerer Sachverhalte der Vormundschafts- und Betreuungspraxis entnommen sein. Eine Klausur ist bestanden, wenn drei Viertel der Aufgaben in vertretbarer Weise gelöst wurden. Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn zwei Klausuren bestanden sind. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Zusammensetzung der Prüfungsaufgaben soll sich gleichmäßig auf die in § 6 Abs. 1 genannten Sachgebiete erstrecken.

(4) Der Teilnehmer versieht die Arbeiten, die keine sonstigen Hinweise auf seine Person enthalten dürfen, anstelle seines Namens mit der Kennzahl, die ihm der Prüfungsausschuss mitteilt. Der Prüfungsausschuss kann auch bestimmen, welche Hilfsmittel zulässig sind. Die Teilnehmer haben sich die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(5) Ein Teilnehmer, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen stört, mit unlauteren Mitteln das Ergebnis der Prüfung zu beeinflussen versucht oder unerlaubte Hilfsmittel verwendet, kann durch die Prüfungsbehörde von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfung als nicht bestanden bewertet und, falls ein Prüfungszeugnis bereits erteilt wurde, dieses zurückgenommen werden. Die Entscheidung ist dem Teilnehmer binnen einen Jahres, nachdem die Prüfungsbehörde von dem unlauteren Verhalten Kenntnis erlangt hat, bekannt zu geben.

(6) Ist der Teilnehmer aus einem Grund, den er nicht zu vertreten hat, gehindert, die Prüfung im laufenden Termin vollständig abzulegen, hat er den versäumten Termin zu einem anderen außerordentlichen Termin oder zu einem anderen ordentlichen Termin nachzuholen. Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit einem erheblichen Mangel behaftet war, kann er zu einem späteren Termin zugelassen werden, wenn nicht auszuschließen ist, dass der Mangel das Ergebnis zu Ungunsten des Teilnehmers beeinflusst

hat. Der Teilnehmer hat die Umstände nach Satz 1 oder 2 der Prüfungsbehörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat nachdem er von ihnen Kenntnis erlangt hat oder der Hinderungsgrund weggefallen ist, anzuzeigen und gegebenenfalls nachzuweisen. Sind zu diesem Zeitpunkt seit diesem Termin, in dem die Umstände nach Satz 1 oder 2 eingetreten sind, mehr als 14 Monate verstrichen, muss die Prüfung insgesamt neu abgelegt werden. Diese Prüfung gilt nicht als Wiederholungsprüfung.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Zum mündlichen Teil der Prüfung, deren Bestehen einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes gleichsteht, ist zugelassen, wer den schriftlichen Teil bestanden hat.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in § 6 Abs. 1 genannten Sachgebiete und ist vorwiegend eine Verständnisprüfung. Es dürfen bis zu vier Teilnehmer gemeinsam geprüft werden. § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Dauer der Prüfung beträgt je Teilnehmer 45 Minuten.

(3) Die Prüfungskommission teilt den Teilnehmern im Anschluss an die Prüfung das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit.

§ 10

Bekanntgabe der Ergebnisse

Die Prüfungsbehörde stellt den Teilnehmern ein Zeugnis über das Ergebnis der Prüfung aus. In diesem ist anzugeben, ob die Prüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 oder 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes abgelegt worden ist. Der Bescheid über das Nichtbestehen ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Teilnehmer eine Prüfung nicht bestanden, kann er sie einmal wiederholen.

(2) Hat der Teilnehmer eine Prüfung erstmalig nicht bestanden, deren Ablegung dem Abschluss einer Lehre im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes gleichsteht, ist die Anmeldung zu einer Prüfung, deren Ablegung dem Abschluss einer Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes gleichsteht, bis zum Bestehen der ersten Prüfung zulässig.

(3) Hat der Teilnehmer eine Prüfung erstmalig nicht bestanden, deren Ablegung dem Abschluss einer Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes gleichsteht, kann er sich anstatt zur Wiederholungsprüfung zu einer Prüfung, deren Ablegung dem Abschluss einer Lehre im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes gleichsteht, anmelden. Die erste Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt.

§ 12

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Anmeldung zur Prüfung wird eine Gebühr von 200 Deutsche Mark erhoben.

(2) Für die Teilnahme an einer Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr beträgt

- | | |
|---|--------------------|
| 1. für Prüfungen, deren Ablegung dem Abschluss einer Lehre im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes gleichsteht, | 420 Deutsche Mark |
| 2. für Prüfungen, deren Ablegung dem Abschluss einer Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes gleichsteht, | 560 Deutsche Mark. |

(3) Für die Entscheidung im Widerspruchsverfahren wird eine Gebühr von 50 Deutsche Mark bis 600 Deutsche Mark erhoben, soweit der Widerspruch keinen vollen Erfolg hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Wiederholungsprüfungen nach § 11. Mit den Gebühren nach Absatz 1 bis 3 sind zugleich die im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Prüfung, deren Durchführung und die im Widerspruchsverfahren entstehenden Auslagen abgegolten.

§ 13

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 4. Mai 2001

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen*¹

Vom 2. April 2001

Aufgrund von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 und 6 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303)² in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302)³ verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen vom 3. August 2000 (GVOBl. M-V S. 363)⁴ wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In § 3 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „schwerwiegender persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder familiärer Gründe für einen Studienortwechsel“ durch die Wörter „von Gründen für einen Studienortwechsel nach § 21 Satz 2“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158)“ durch die Angabe „Artikel 20 und 22 Nr. 1 r des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827)“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Artikel 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998)“ durch die Angabe „Artikel 16 und 22 Nr. 1 n des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827)“ ersetzt.
4. In § 21 Satz 2 werden nach dem Wort „Studiums“ die Wörter „oder ein sofortiger Studienortwechsel“ eingefügt.
5. In § 24 Abs. 2 wird die Angabe „13 Monate“ durch die Wörter „elf Monate“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2001.

Schwerin, den 2. April 2001

**Der Minister
für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Professor Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 277

* Ändert VO vom 3. August 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 1

¹ GVOBl. M-V S. 102

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 367

³ Mittl.bl. BM M-V S. 366

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 434

Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung*1

Vom 4. April 2001

Aufgrund von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303, 359)² in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302)³ verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung vom 10. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 313)⁴, geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GVOBl. M-V S. 508)⁵, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für folgende Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und der Universität Rostock werden für das Sommersemester 2001 folgende Auffüllgrenzen für folgende Fachsemester festgesetzt:

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald / Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester	6. Fachsemester
Biologie	0	12	--
Humanbiologie	1	7	--
Landschaftsökologie und Naturschutz	2	7	--
Medizin	0	15	54
Pharmazie	0	5	--
Psychologie (Diplom)	1	0	2
Psychologie (Magister/Nebenfach)	0	0	0
Zahnmedizin	1	1	5
<hr/>			
Universität Rostock / Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester	6. Fachsemester
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	0	18	--
Biologie	0	11	10
Erziehungswissenschaften (Diplom)	1	1	15
Erziehungswissenschaften (Magister/ Hauptfach)	1	2	2
Erziehungswissenschaften (Magister/ Nebenfach)	6	--	--
Medizin	11	62	--
Politik- und Verwaltungswissenschaften (Magister/ Hauptfach)	0	--	--
Politik- und Verwaltungswissenschaften (Magister/ Nebenfach)	14	--	--
Sonderpädagogik (Lehramt)	2	0	6
Sport (Magister/ Hauptfach)	2	--	--
Sport (Magister/ Nebenfach)	0	--	--
Wirtschaftspädagogik	0	--	--

* Ändert VO vom 10. Juli 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 6 - 16
-- Dieser Studiengang ist in diesem Semester nicht zulassungsbeschränkt.

¹ GVOBl. M-V S. 103

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 367

³ Mittl.bl. BM M-V S. 366

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 432

⁵ Mittl.bl. BM M-V S. 491

Für die höheren Semester des Studiengangs Zahnmedizin an der Universität Rostock kann aufgrund der Aufhebung dieses Studiengangs unter Hinweis auf § 6 Abs. 1 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)¹ keine Einschreibung erfolgen. Für die höheren Semester aller zulassungsbeschränkten Studiengänge mit ungerader Semesterzahl, mit Ausnahme der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre (Diplom) und Rechtswissenschaft (Staatsexamen) der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, kann keine Einschreibung erfolgen, da Erstzulassungen nur im Wintersemester stattfinden.“

2. Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 4. April 2001

**Der Minister
für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 278

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

Prüfungsordnung für das Weiterbildungsstudium Aesthetik Laser Medicine

Vom 25. Januar 2001

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)¹ hat der Akademische Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für das Weiterbildungsstudium Aesthetic Laser Medicine als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Regelungsgegenstand</p> <p>§ 2 Struktur des Weiterbildungsstudiums Aesthetic Laser Medicine</p> <p>§ 3 Zweck des Weiterbildungsstudiums</p> <p>§ 4 Module</p> <p>§ 5 Zulassung zur Prüfung</p> <p>§ 6 Prüfungskolloquium</p> <p>§ 7 Organisation, Anerkennung und Gleichwertigkeitsprüfung von Ausbildungsteilen</p> <p>§ 8 Bestehen der Prüfung</p> <p>§ 9 Wiederholung des Prüfungskolloquiums</p>	<p>§ 10 Urkunde</p> <p>§ 11 Versäumnis, Rücktritt</p> <p>§ 12 Verfahren bei belastenden Entscheidungen</p> <p>§ 13 Prüfungskommission und Prüfer</p> <p>§ 14 Verfahren in der Prüfungskommission</p> <p>§ 15 Prüfungssekretariat</p> <p>§ 16 Gebühren</p> <p>§ 17 In-Kraft-Treten</p>
---	---

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

§ 1**Regelungsgegenstand**

(1) Die Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Weiterbildungsstudium Aesthetic Laser Medicine an der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Die in dieser Ordnung geregelte Weiterbildung eröffnet approbierten Ärzten und Zahnärzten die Möglichkeit, eine Zusatzqualifikation in Aesthetic Laser Medicine zu erwerben.

§ 2**Struktur des Weiterbildungsstudiums
Aesthetic Laser Medicine**

(1) Das Curriculum des Weiterbildungsstudiums setzt sich aus sieben testatpflichtigen Modulen (unabhängige Ausbildungsteile) zusammen. Bei regelrechter Mitwirkung erhalten die Teilnehmer für jedes Modul die Bestätigung auf einer Testatkarte.

(2) Das Studium kann berufsbegleitend, campus- und semesterunabhängig und mit vielen Wahlmöglichkeiten zu Terminen und Orten der Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 3**Zweck des Weiterbildungsstudiums**

Das Studium soll eine interdisziplinäre und berufsbezogene wissenschaftliche Weiterbildung in Ästhetischer Lasermedizin mit den Schwerpunkten Diagnostik und Therapie, allgemeine Anwendungsprinzipien, physikalisch-technische Grundlagen der Geräte, Lasersicherheit, Qualitätsmanagement und Wirtschaftlichkeit vermitteln.

§ 4**Module**

(1) Drei Modulararten sind zu absolvieren: Orientierungsmodul, propädeutische Module, Praktika.

(2) Das Orientierungsmodul beinhaltet eine Einführung in die Ästhetische Lasermedizin sowie eine Studienberatung. Die Teilnahme an diesem Modul ist Voraussetzung für das weitere Ausbildungsprogramm.

(3) Propädeutische Module sind

1. Klinische Propädeutik:
Individuelle Ergänzung der jeweiligen ärztlichen Vorkenntnisse, insbesondere in den Schwerpunkten Ästhetische Chirurgie, Anästhesiearten, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Dermatologie, Plastische Chirurgie, Hygiene, Anatomie, Physiologie, Pathologie, Molekularbiologie, Balneologie, Diätetik, Wundmanagement, Community Medicine, Management von Risikopatienten;

Testatanforderung: Teilnahme an insgesamt mindestens 32 Stunden Unterricht in mindestens vier verschiedenen Veranstaltungen

2. Technische Propädeutik:

Individuelle Ergänzung der jeweiligen medizin-technischen Vorkenntnisse insbesondere in den Schwerpunkten Laserphysik und Laserbiologie, Lasersachkunde, Medizintechnik und Biotechnologie, Dokumentation und Archivierung;

Testatanforderung: Teilnahme an insgesamt mindestens 24 Stunden Unterricht in mindestens drei verschiedenen Veranstaltungen

(4) Obligatorische Praktika sind

1. Praktikum Auskultando:
Sekundanz bei lasermedizinischen Eingriffen;

Testatanforderung: Teilnahme an mindestens zehn Behandlungen,

2. Praktikum Assistentente:
Assistenz bei lasermedizinischen Eingriffen;

Testatanforderung: Mitwirkung an mindestens zehn Behandlungen

3. Praktikum Hospitando:
Selbständige Laserbehandlung unter direkter Assistenz;

Testatanforderung: Durchführung von mindestens 15 Behandlungen

4. Praktikum Praktikando:
Selbständige Laserbehandlung unter Supervision;

Testatanforderung: Durchführung von mindestens 20 Behandlungen mit vollständiger Behandlungsdokumentation und Nachbeobachtung auf den Gebieten Ablation und Straffung, Gefäßbehandlung, Pigmentbehandlung, Epilation.

(5) Einzelne Module können partiell und im Ausnahmefall als Selbststudium organisiert werden. Die Anerkennung erfolgt gemäß § 7.

§ 5**Zulassung zur Prüfung**

- (1) Zum Prüfungskolloquium kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Approbation als Arzt oder Zahnarzt besitzt,
 2. während des Weiterbildungsstudiums als Angehöriger oder Mitglied für dieses Weiterbildungsstudium an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingetragen ist,
 3. alle in dieser Ordnung erforderlichen Ausbildungsteile absolviert hat,
 4. alle Gebühren des Weiterbildungsstudiums entrichtet hat.

(2) Der Teilnehmer muss die Zulassung zum Prüfungskolloquium beantragen. Sie ist schriftlich an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten und beim Prüfungssekretariat einzureichen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Testatkarte.

Kann der Kandidat die Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann die Prüfungskommission gestatten, den Nachweis später oder auf andere Weise zu führen.

(4) Die Testkarte ist dem Kandidaten spätestens mit der Urkunde wieder auszuhändigen.

§ 6 Prüfungskolloquium

(1) Der Kandidat soll sein Fachwissen auf dem Gebiet der Ästhetischen Lasermedizin in einem 30-minütigen Prüfungskolloquium nachweisen.

(2) Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt:

Umfassende Kenntnisse in: Therapiemaßnahmen und alternative Verfahren, ergänzende Verfahren, Indikation und Differenzialindikation, Risiken, Komplikationen und Nebenwirkungen, Kontraindikationen, Management von Fehlverläufen.

Grundkenntnisse in: medizintechnische Aspekte, Laserphysik, Lasermethoden Pathomorphologie und Pathophysiologie.

§ 7 Organisation, Anerkennung und Gleichwertigkeitsprüfung von Ausbildungsteilen

(1) Regelmäßig werden Angebote für Kurse, Vorlesungen und Praktika im Universitätsjournal der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald veröffentlicht.

(2) Mit einzelnen Mitgliedern des Kollegiums können individuelle Ausbildungsvereinbarungen in Form von Unterricht in einer Kleingruppe getroffen werden.

(3) Bei einer Organisation von Ausbildungsteilen im Selbststudium können Unterrichtsveranstaltungen an Universitäten nach Wahl des Teilnehmers und außerhalb des Lehrverbundes wahrgenommen werden, wobei ein fachlich zuständiges Mitglied der Prüfungskommission zuvor die Gleichwertigkeit dieser Veranstaltungen bescheinigen muss und nach Absolvierung des Ausbildungsteils eine schriftliche Prüfung vornimmt.

(4) Liegt eine Facharztausbildung oder andere Spezialausbildung in einem der vorgeschriebenen Ausbildungsteile vor, werden Ausbildungselemente dieses Gebietes nicht Gegenstand des Prüfungskolloquiums.

§ 8 Bestehen der Prüfung

(1) Das Weiterbildungsstudium ist bestanden, wenn das Prüfungskolloquium erfolgreich absolviert wurde.

(2) Hat der Kandidat das Prüfungskolloquium nicht bestanden oder gilt dieses als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten hierüber einen schriftli-

chen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist das Prüfungskolloquium wiederholt werden kann.

§ 9 Wiederholung des Prüfungskolloquiums

Ein nicht bestandenes oder als nicht bestanden geltendes Prüfungskolloquium kann zweimal wiederholt werden.

§ 10 Urkunde

(1) Dem Teilnehmer wird die Urkunde mit dem Datum des Prüfungskolloquiums ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diploma in Aesthetic Laser Medicine beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe von der Prüfungskommission anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach § 11 Abs. 1 von der Prüfungskommission überprüft werden.

§ 12 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 13 Prüfungskommission und Prüfer

(1) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus Vertretern des Kollegiums Ästhetische Lasermedizin.

(2) Die Prüfungskommission ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 15 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungssekretariat zur Verfügung.

§ 14**Verfahren in der Prüfungskommission**

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied der Prüfungskommission verlangt.

(2) Neben Sitzungen können Beschlüsse sowohl telefonisch als auch via Internet herbeigeführt werden.

(3) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse der Prüfungskommission ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Kommissionsmitglieder oder eine rechtzeitige Kontaktaufnahme nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet die Prüfungskommission spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 15**Prüfungssekretariat**

Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungskommission gemäß § 13 ist das Prüfungssekretariat für die Organisation des Prüfungskolloquiums zuständig. Zu den Aufgaben des Prüfungssekretariats gehören insbesondere:

1. Beratung zum organisatorischen Ablauf des Weiterbildungsstudiums,
2. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
3. Anfertigung und Ausgabe der Testatkarte gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2,
4. Koordination von Prüfungen, Aufstellung von Prüfungsplänen,

Greifswald, den 25. Januar 2001

Der Rektor

der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

5. Entgegennahme des Antrages auf Zulassung zum Prüfungskolloquium,
6. Erteilung der Zulassung zum Prüfungskolloquium,
7. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen,
8. Ausfertigung und Aushändigung von Bescheiden sowie des Diploma in Aesthetic Laser Medicine.

§ 16**Gebühren**

(1) Für die Teilnahme an den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen werden Kursgebühren erhoben, die von den veranstaltenden Kollegiumsmitgliedern festgesetzt und auf Anfrage mitgeteilt werden. Die Kursgebühren werden von dem Kandidaten direkt an die Kollegiumsmitglieder entrichtet.

(2) Für die verwaltungstechnische Betreuung im Weiterbildungssekretariat, das gleichzeitig die Aufgaben des Prüfungssekretariates übernimmt, schließt der Kandidat einen kostenpflichtigen Betreuungsvertrag mit dem Weiterbildungssekretariat.

(3) Auf Antrag und in begründeten Einzelfällen können Ratenzahlungen vereinbart oder die Gebühren gestundet werden.

§ 17**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Dezember 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Januar 2001.

Immatrikulationsordnung der Universität Rostock

Vom 5. April 2001

Aufgrund von § 59 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)¹ hat die Universität Rostock die folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Studienbewerber² werden auf Antrag durch Immatrikulation für einen oder mehrere Studiengänge in die Universität Rostock aufgenommen. Dadurch werden sie Mitglieder der Universität nach § 69 Landeshochschulgesetz; Rechte und Pflichten ergeben sich insbesondere aus den §§ 65 und 70 Landeshochschulgesetz, der Grundordnung und den dazu erlassenen weiteren Ordnungen sowie der Satzung der Studentenschaft.

(2) Ein Studienbewerber ist zu immatrikulieren, wenn er die Voraussetzungen für die Immatrikulation nachweist und kein Versagungsgrund vorliegt. Bei der Aufnahme eines Magisterstudienganges hat der Studienbewerber die entsprechenden Haupt- und Nebenfächer zu benennen. Als Studiengang im Sinne dieser Ordnung gelten auch Studien zu Promotionszwecken, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien sowie weiterbildende Studien -, unabhängig davon, ob sie als Fernstudium durchgeführt werden und einen Master- oder Diplomgrad zum Ziel haben -, sofern sie einem Studiengang vergleichbar sind und ihnen Studien- und Prüfungsordnungen, die den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes entsprechen, zu Grunde liegen.

(3) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber Mitglied des Fachbereichs, der den von ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der vom Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat der Studienbewerber bei Immatrikulation den Fachbereich zu wählen, in dem er Mitglied sein will.

(4) Die Immatrikulation erfolgt in das erste Semester des gewählten Studiengangs. War der Studienbewerber in demselben Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits eingeschrieben, wird er im entsprechend höheren Fachsemester des Studiengangs immatrikuliert. Hat der Student anrechenbare Studienleistungen aufgrund eines Studiums im Ausland oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird er auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester aufgrund einer Anrechenbarkeitsbescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses oder Landesprüfungsamtes immatrikuliert. In Studiengängen, die mit einer Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magisterprüfung abschließen, können Bewerber, die für den entsprechenden Studiengang bisher an keiner Hochschule für ein Studium in Vollzeitform immatrikuliert waren, aufgrund einer Einstufungsprüfung nach § 63 Landeshochschulgesetz zum Studium in einem höheren als dem ersten Fachsemester eingeschrieben werden. Das Nähere regelt die jeweils einschlägige Prüfungsordnung.

(5) Die Immatrikulation wird durch Aushändigung des Studentenausweises vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(6) Der Student ist verpflichtet, fehlerhaft oder unvollständig in Bescheinigungen der Universität übertragene oder zwischenzeitlich geänderte Daten unverzüglich dem Studentensekretariat anzuzeigen. Gleiches gilt für den Verlust des Studentenausweises.

(7) Die Immatrikulation der Studienanfänger erfolgt grundsätzlich für das Wintersemester. In ausgewählten Studiengängen ist auch eine Immatrikulation für das Sommersemester möglich. Eine Entscheidung darüber wird bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres getroffen.

§ 2

Voraussetzungen der Immatrikulation

(1) Jeder Studienbewerber ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Immatrikulationshindernisse oder Gründe vorliegen, aus denen die Immatrikulation zu versagen ist.

(2) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder durch eine durch Rechtsvorschrift anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife sowie sonstige Vorbildungen nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Ausländische Studienbewerber haben die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse, gegebenenfalls die Feststellungsprüfung des Studienkollegs nach § 61 Landeshochschulgesetz nachzuweisen.

(3) Der Nachweis gemäß § 60 Abs. 2 und 3 Landeshochschulgesetz einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit kann gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen diesen vorsehen.

(4) Die Zugangs- und Einschreibungsvoraussetzungen für Zusatz-, Aufbau- sowie Ergänzungsstudien, für weiterbildende Studien und das Fernstudium werden durch besondere Satzung beziehungsweise durch die jeweilige Prüfungsordnung geregelt.

§ 3

Verfahren der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge erfolgt auf Antrag des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist zu stellen. Studienbewerber werden über Fristen durch das Studentensekretariat der Universität informiert.

(2) Der Immatrikulationsantrag ist persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises beziehungsweise Reisepasses beim

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Frauen führen Status- und andere Bezeichnungen, soweit möglich, in weiblicher Form.

Studentensekretariat der Universität unter Verwendung des dort erhältlichen Formulars zu stellen. In Ausnahmefällen ist eine Vertretung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht sowie eines gültigen Personalausweises beziehungsweise Reisepasses zulässig. Der Antrag unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums sowie der Anschrift muss ferner enthalten:

1. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder war;
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten oder einem fachverwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie;
2. der Zulassungsbescheid im Original (nur bei zulassungsbeschränkten Studiengängen);
3. eine Bescheinigung zur Krankenversicherung, aus der hervorgeht, ob der Student versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist;
4. der Nachweis über die Bezahlung der Beiträge für das Studentenwerk Rostock und die Studentenschaft der Universität;
5. die Anrechenbarkeitsbescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes beziehungsweise -ausschusses über anrechenbare Studienzeiten und -leistungen, sofern beantragt und noch nicht eingereicht;
6. die Nachweise gemäß § 2 Abs. 3, sofern erforderlich;
7. der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse sowie das Zeugnis der bestandenen Feststellungsprüfung, sofern erforderlich;
8. der statistische Erhebungsbogen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) (HStatG) in der jeweils gültigen Fassung;
9. die Abgangsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule.

Falls es sich bei den einzelnen Unterlagen um fremdsprachige Dokumente handelt, sind jeweils eine von einem öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer gefertigte, amtlich beglaubigte Übersetzung und in der Regel das Original vorzulegen. Kann der Bewerber keine Originale vorlegen, bedürfen die Kopien der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder die diplomatische oder konsularische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Ausländische Gaststudenten, die ein Studium an der Universität im Rahmen einer universitären Partnerschaftvereinbarung oder eines internationalen Austauschprogrammes aufnehmen, werden in der Regel befristet auf höchstens zwei Semester, auch beschränkt auf einen Studienabschnitt, eingeschrieben. Die fehlende Berechtigung, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung abzulegen, wird bei der Einschreibung aktenkundig gemacht. Statt der Vorlage der Nachweise und Erklärungen nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, 2, 5, 6, 7 und 9 hat der Bewerber regelmäßig eine Bestätigung der entsendenden Hochschule über ein mindestens zweijähriges Studium und ausreichende Deutschkenntnisse vorzulegen.

(5) Studienbewerber, die glaubhaft versichern, dass sie die Voraussetzungen der Immatrikulation erfüllen, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die hierfür erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig beibringen können, wird eine angemessene Frist zum Nachreichen der Nachweise eingeräumt. Die Einschreibung erfolgt dann unter Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass die Voraussetzungen der Immatrikulation nicht innerhalb der Nachfrist nachgewiesen werden.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist außer im Falle der nicht nachgewiesenen Immatrikulationsvoraussetzungen zu versagen, wenn der Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
2. in dem gewählten oder einem fachverwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine erforderliche Prüfung nach dem einschlägigen Prüfungsrecht des zuständigen Fachbereichs der Universität Rostock endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; diesbezügliche Feststellungen hat der zuständige Prüfungsausschuss zu treffen,
3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Beiträge zum Studentenwerk nicht nachweist oder
4. vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist, es sei denn, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung des Hochschulbetriebs oder von Lehr- oder Hochschulveranstaltungen nicht besteht.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber

1. durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
2. eine Freiheitsstrafe verbüßt,
3. nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht oder
4. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten hat.

§ 5

Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation kann zurückgenommen werden, wenn ein Student dies 14 Tage nach Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters schriftlich beantragt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Studentenausweis;
2. Studienbescheinigungen.

§ 6

Widerruf der Immatrikulation

Die Immatrikulation kann gemäß § 66 Landeshochschulgesetz widerrufen werden, wenn ein Student durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert,
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen, die gegen ihn von der Hochschule getroffen worden sind, um den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten, zuwider handelt. Mit dem Widerruf wird eine Frist bis zu zwei Jahren festgesetzt, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Universität ausgeschlossen ist.

§ 7

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

(1) Die Universität erfasst die nach § 3 Abs. 3 Nr. 8 mit dem statistischen Erhebungsbogen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Hochschulstatistikgesetz erhobenen Daten zum Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich.

(2) Die Universität ist berechtigt, die gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 8 erfassten Daten zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben und den in § 1 Hochschulstatistikgesetz genannten Zwecken, auch automatisiert, zu verarbeiten.

§ 8

Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft des Studenten an der Universität erlischt mit der Exmatrikulation.

(2) Die Immatrikulation endet, wenn der Student das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung erhalten hat; sie endet, wenn das Zeugnis übersandt wird, spätestens einen Monat nach Absendung an die vom Studenten angegebene letzte Anschrift.

(3) Die Immatrikulation eines Studenten ist zu beenden, wenn

1. er dies beantragt,
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
3. er bei der Rückmeldung trotz Mahnung und Fristsetzung die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge an die Universität oder das zuständige Studentenwerk nicht nachweist oder vorgesehene Bescheinigungen nicht vorlegt,
4. er in seinem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat.

(4) Die Immatrikulation soll beendet werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen müssen oder können.

(5) Die Exmatrikulation wird mit Aushändigung der Exmatrikulationsbescheinigung wirksam. Wird die Exmatrikulation nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 vollzogen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem er sich eingeschrieben hat.

(6) Der Antrag gemäß Absatz 3 Nr. 1 ist im Studentensekretariat der Universität unter Verwendung des dort erhältlichen Formblattes zu stellen. Im Falle einer Exmatrikulation nach Absatz 3 Nr. 2 bis 4 und Absatz 4 sind der Studentenausweis und die Studienbescheinigungen einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung für das Semester bereits geleisteter Gebühren sowie der Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft besteht nicht.

(7) Die Exmatrikulationsbescheinigung wird erst erteilt, wenn der Student die Verfahrensvoraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt.

(8) In den Fällen der Exmatrikulation nach Absatz 3 Nr. 2 bis 4 und Absatz 4 ist die Exmatrikulation dem Studenten schriftlich mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekannt zu geben. Vor einer Entscheidung ist dem Studenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu geben.

§ 9

Rückmeldung

(1) Jeder Student der Universität, der sein Studium an dieser Universität im folgenden Semester fortsetzen will, hat sich zurückzumelden. Beurlaubte Studenten haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung der fälligen Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft. Für die Rückmeldung für das Wintersemester hat die Einzahlung zwischen dem 1.6. und dem 30.6. und für das Sommersemester in der Zeit vom 2.1. bis zum 31.1. zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang. Im Falle der verspäteten Zahlung hat der Student zusätzlich die gemäß der Hochschulgebührenverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehene Verwaltungsgebühr zu entrichten.

(3) Die Rückmeldung ist nur bis vier Wochen nach Semesterbeginn möglich (Ausschlussfrist).

§ 10

Beurlaubung

(1) Beabsichtigt ein Student, in einem Semester nicht zu studieren, ohne sich exmatrikulieren zu lassen, so hat er beim Studentensekretariat unter Verwendung eines dort erhältlichen Formblattes einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung vom Studium zu stellen.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der Fristen des § 9 Abs. 2 Satz 2 zu stellen, spätestens jedoch bis zum Vorlesungsbeginn des Urlaubssemesters.

(3) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester zulässig. Der Student kann in einem Studiengang in der Regel für nicht mehr als zwei Semester beurlaubt werden. Hierauf werden Zeiten einer Beurlaubung wegen Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung nicht angerechnet. Eine Beurlaubung in den ersten beiden Fachsemestern ist nicht zulässig.

(4) Eine Beurlaubung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(5) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen

1. der Nachweis über die Zahlung der Beiträge nach § 3 Abs. 3 Nr. 4,
2. eine schriftliche Begründung für das Bestehen eines wichtigen Grundes unter Beifügung geeigneter Nachweise.

(6) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Studienaufenthalte im Ausland können auf Antrag als Fachsemester nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung durch den zuständigen Prüfungsausschuss angerechnet werden.

(7) Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studenten unberührt. Dauert die Beurlaubung länger als sechs Monate, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten in der Selbstverwaltung. Universitätseinrichtungen dürfen zur Vorbereitung auf Prüfungen genutzt werden.

(8) Während der Beurlaubung können Prüfungsleistungen erbracht werden, aber - unbeschadet der Regelung in Absatz 7 - keine Leistungen der Universität in Anspruch genommen werden.

§ 11

Studium mehrerer Studiengänge

Beabsichtigt ein Student neben dem ersten Studiengang noch einen oder mehrere weitere Studiengänge an der Universität zu studieren, so kann er dafür die Einschreibung nach den Regeln dieser Immatrikulationsordnung beantragen.

§ 12

Studiengangwechsel

Ein Studiengangwechsel liegt vor, wenn sich das Studienhauptfach oder die angestrebte Abschlussprüfung ändert. Der Wechsel eines Studiengangs ist beim Studentensekretariat zu beantragen; er bedarf der Zustimmung der Universität. Der Wechsel eines Nebenfachs in einem Magister- oder Lehramtstudiengang ist im Rahmen der Rückmeldung anzuzeigen. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die Immatrikulation entsprechend.

§ 13

Zweithörer

(1) Studenten anderer Hochschulen können auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur

Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörern kann von der Universität versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen vorliegen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist der betreffende Fachbereich zu hören.

(2) Zweithörer werden nicht immatrikuliert; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörer finden die Vorschriften für die Immatrikulation, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität bekannt gegebenen Fristen zu stellen.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist ein Nachweis über die Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorzulegen.

(4) Zweithörern wird eine Bescheinigung über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 14

Gasthörer

(1) Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten semesterweise zugelassen werden. Die Zulassung als Gasthörer ist gebührenpflichtig gemäß § 15 dieser Ordnung in Verbindung mit § 68 Landeshochschulgesetz und begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur Universität.

(2) Der Antrag auf Gasthörerschaft ist im Studentensekretariat der Universität unter Verwendung des dort erhältlichen Formblattes zu stellen. Der Antrag enthält neben Name, Geburtsdatum und Anschrift die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Hochschulstatistikgesetz in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Angaben.

(3) Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.

(4) Zum Erwerb einzelner Leistungsnachweise können Gasthörer mit Zustimmung des jeweiligen Fachbereichs zu Prüfungen zugelassen werden.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Aushändigung eines Gasthörerscheins für die zu besuchende Lehrveranstaltung.

§ 15

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Hochschulgebührenverordnung vom 22. September 1994 (GVOBl. M-V S. 916)¹ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Fristen der Bekanntmachung

Sämtliche Fristen, innerhalb derer ein Antrag auf Immatrikulation, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Zulassung als Gasthörer

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 573

und Zweithörer sowie Exmatrikulation zu stellen ist, werden vom Rektor durch Aushang bekannt gemacht.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wis-

senschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 1. Februar 1991¹ außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Dezember 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 16. März 2001.

Rostock, den 5. April 2001

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Günter Wildenhain

¹ Hier nicht veröffentlicht.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 283

Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung im Diplomstudiengang Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 15. Mai 2001

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)¹ erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik vom 28. Januar 1999², geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik vom 22. Juni 2000³ wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Hauptstudium kann die Studienrichtung Medizinische Physik gewählt werden.

Sie ersetzt das Studium im physikalischen Nebenfach (Wahlpflichtfach) und im nichtphysikalischen Nebenfach.“

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 163 Semesterwochenstunden beziehungsweise 165 Semesterwochenstunden in der Studienrichtung Medizinische Physik.

Davon entfallen

1. auf das Grundstudium höchstens 92 Semesterwochenstunden im Pflichtbereich,
 2. auf das Hauptstudium höchstens 43 Semesterwochenstunden beziehungsweise in der Studienrichtung Medizinische Physik 67 Semesterwochenstunden im Pflichtbereich und höchstens 28 Semesterwochenstunden beziehungsweise sechs Semesterwochenstunden in der Studienrichtung Medizinische Physik im Wahlpflichtbereich.“
3. § 27 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Fachprüfung Experimentalphysik

- einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Experimentalphysik II,
- zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Physikalischen Praktika II und III sowie
- einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Elektronikpraktikum;“

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Mittl.bl. BM M-V S. 163

³ Mittl.bl. BM M-V S. 399

4. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:

1. Experimentalphysik,
2. Theoretische Physik,
3. Mathematik,
4. Naturwissenschaftliches Nebenfach.

Die Fachprüfung im Naturwissenschaftlichen Nebenfach kann als vorgezogene Fachprüfung abgelegt werden (§ 12 Abs. 1 Satz 1).“

5. In § 28 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Als naturwissenschaftliches Nebenfach kann ein Prüfungsfach eines anderen Studiengangs (mit Ausnahme der Mathematik und Biomathematik) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gewählt werden. Über die Zulassung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss; der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag auf Zulassung eines Nebenfaches ist spätestens mit der Meldung zur Diplomvorprüfung zu stellen; er kann auch schon zu Beginn des ersten Fachsemesters gestellt werden. Die Vorabentscheidung hat für das Prüfungsverfahren bindende Wirkung; sie wird mit der Festlegung des Studienprogramms verbunden. Die Entscheidung wird dem Studenten schriftlich mitgeteilt und ohne Namensnennung durch Aushang bekannt gemacht.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

6. In § 28 wird der neue Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. im Prüfungsfach Experimentalphysik eine 45-minütige mündliche Prüfung;
2. im Prüfungsfach Theoretische Physik eine insgesamt 45minütige mündliche Prüfung über Theoretische Mechanik und Elektrodynamik;
3. im Prüfungsfach Mathematik eine 45-minütige mündliche Prüfung über die Gebiete Analysis und Lineare Algebra;
4. im Prüfungsfach Naturwissenschaftliches Nebenfach eine 120-minütige Klausur oder eine 30-minütige mündliche Prüfung.“

7. In § 28 wird der neue Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

1. Fachprüfung Experimentalphysik
 - 1.1 Mechanik, Wärme, Elektrizität,
 - 1.2 Schwingungen und Wellen, Optik, Atomphysik, Kernphysik,
 - 1.3 Elektronik.

2. Fachprüfung Theoretische Physik

- 2.1 Theoretische Mechanik,
- 2.2 Elektrodynamik.

3. Fachprüfung Mathematik

- 3.1 Analysis I bis VI,
- 3.2 Lineare Algebra/Analytische Geometrie.

4. Fachprüfung Nichtphysikalisches Nebenfach

Die Stoffgebiete des Naturwissenschaftlichen Nebenfaches.“

8. § 29 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Fachnoten wie folgt gewichtet:

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| 1. Experimentalphysik | 1,5fach, |
| 2. Theoretische Physik | 1fach, |
| 3. Mathematik | 1fach, |
| 4. Naturwissenschaftliches Nebenfach | 0,5fach.“ |

9. § 31 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat und darüber hinaus im Hauptstudium folgende Prüfungsvorleistungen beziehungsweise Leistungsnachweise erbracht hat:

1. für die Fachprüfung Experimentalphysik

einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum für Fortgeschrittene II sowie zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Struktur der Materie I, II oder III;
2. für die Fachprüfung Theoretische Physik

zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Quantentheorie I oder Quantentheorie II sowie zur Thermodynamik und Statistik;
3. für die Fachprüfung Physikalisches Nebenfach (Wahlpflichtfach)

zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den wahlobligatorischen Veranstaltungen, davon einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar;
4. für die Fachprüfung Nichtphysikalisches Nebenfach

einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung, einem Seminar oder einem Praktikum im Nichtphysikalischen Nebenfach.“

10. § 31 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Hat der Student die Studienrichtung Medizinische Physik gewählt, so kann er zur Diplomprüfung nur zugelassen werden, wenn er die Diplomvorprüfung bestanden hat und darüber hinaus im Hauptstudium folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. für die Fachprüfung Experimentalphysik

einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Praktikum für Fortgeschrittene II sowie zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Struktur der Materie I, II oder III;

2. für die Fachprüfung Theoretische Physik

zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Quantentheorie I sowie zur Thermodynamik und Statistik;

3. für die Fachprüfung Physikalische Messtechnik in der Medizin

einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Physikalischen Messtechnik in der Medizin;

4. für die Fachprüfung Medizinische Physik

einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Medizinische Physik II;

5. die erfolgreiche Teilnahme an einem zwölfwöchigen Berufspraktikum (§ 3 Abs. 2).“

11. In § 32 Abs. 6 wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Fachprüfung Medizinische Physik

Das gesamte Lehrgebiet der Biophysik und das aus den Wahlpflichtfächern Strahlentherapie, Nuklearmedizin, Röntgendiagnostik, Audiologie, Laser in der Medizin, Methoden der Bilderzeugung und Bildbearbeitung in der Medizin im Umfang von sechs Semesterwochenstunden zu wählende Fach; insbesondere

1.1 die physikalischen Grundkenntnisse,

1.2 Kenntnisse der Diagnostik- und Therapiemethoden.

Das Nähere regelt die Studienordnung.“

12. § 34 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern (Gutachtern) unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Gutachter soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 33 Abs. 2 Satz 1). Die Gutachter werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufen und sollen nicht derselben Arbeitsgruppe angehören. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.“

13. § 35 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Verteidigung findet nur statt, wenn die Diplomarbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Findet die Verteidigung nicht statt, führt dies zu einer insgesamt „nicht ausreichenden“ (5,0) Bewertung der Diplomarbeit. Die Benotung der Diplomarbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten (§ 34 Abs. 3).“

14. § 35 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) die Verteidigung der Diplomarbeit wird von den Gutachtern nach § 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie einem oder zwei weiteren Prüfern gemäß § 25 Abs. 1 und 3 bewertet (Bewertungskommission). Die Dauer der Verteidigung beträgt grundsätzlich 30 Minuten. Die Verteidigung der Diplomarbeit ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.“

15. § 35 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie wird ebenso gewichtet wie jede der beiden Bewertungen der Diplomarbeit durch einen Gutachter; die Bewertung der Diplomarbeit insgesamt wird entsprechend § 7 Abs. 1 aus diesen drei Noten gebildet. Wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt dies zu einer insgesamt nicht ausreichenden Bewertung der Diplomarbeit.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15. Dezember 1999 und der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 29. März 2001.

Greifswald, den 15 Mai 2001

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 9 und 12 sind auf dem Dienstweg an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibung Nummer 10 an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 13 und 14 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock, für die Stellenausschreibungen Nummer 7, 8 und 11 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt

- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Verbundene Haupt- und Realschule mit Grundschule Langhagen
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
d) ca. 270 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
2. a) Verbundene Haupt- und Realschule mit Grundschule „J.-W.-v.-Goethe“ Güstrow
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
d) ca. 163 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
3. a) Realschule mit Grundschule Güstrow
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters ab 01.08.2001
d) ca. 454 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
4. a) Verbundene Haupt- und Realschule mit Grundschule Lalendorf
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle des Schulleiters ab 01.08.2001
d) ca. 397 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
5. a) verbundene Haupt- und Realschule mit Grundschule „Ludwig Renn“ Diekhoff
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle des Schulleiters ab 01.08.2001
d) ca. 305 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
6. a) Verbundene Haupt- und Realschule Sanitz
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters

- d) ca. 480 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *s. Legende

Legende:

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen - Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- 7. a) Allgemeine Förderschule Franzburg
 - b) Landkreis Nordvorpommern
 - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters ab 01.08.2001
 - d) ca. 150 Schülerinnen und Schüler
 - e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik
 - f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- 8. a) Allgemeine Förderschule Sassnitz
 - b) Landkreis Rügen
 - c) Stelle des Schulleiters ab 01.08.2001
 - d) ca. 114 Schülerinnen und Schüler
 - e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik
 - f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- 9. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Demmin
 - b) Landkreis Demmin
 - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters ab 01.08.2001
 - d) ca. 34 Schülerinnen und Schüler
 - e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik
 - f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- 10. a) Allgemeine Förderschule Hagenow
 - b) Landkreis Ludwigslust
 - c) Stelle des Schulleiters ab 01.08.2001
 - d) ca. 255 Schülerinnen und Schüler
 - e) Lehramt Sonderschulleiter mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik
 - f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- 11. a) Allgemeine Förderschule „Jan Komensky“ Barth
 - b) Landkreis Nordvorpommern
 - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters ab 01.08.2001
 - d) ca. 100 Schülerinnen und Schüler
 - e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik
 - f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- 12. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Malchin
 - b) Landkreis Demmin
 - c) Stelle des Schulleiters ab 01.08.2001
 - d) ca. 42 Schülerinnen und Schüler
 - e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik
 - f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- 13. a) Allgemeine Förderschule Pestalozzi, Güstrow
 - b) Landkreis Güstrow
 - c) Stelle des Schulleiters ab 01.08.2001
 - d) ca. 216 Schülerinnen und Schüler
 - e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik
 - f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- 14. a) Allgemeine Förderschule Pestalozzi, Güstrow
 - b) Landkreis Güstrow
 - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters ab 01.08.2001
 - d) ca. 216 Schülerinnen und Schüler
 - e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik
 - f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Stellenausschreibung

Im Medienpädagogischen Zentrum des Landesinstituts für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.) in Güstrow ist zum 1. September 2001

für das Schuljahr 2001/2002

die Stelle eines

pädagogischen Mitarbeiters für die Bereiche Kooperation mit Partnern/Fortbildung der Fortbildner

zu besetzen.

Vom Bewerber werden erwartet:

- Erfahrungen in der Lehrerfortbildung,
- Erfahrungen in der Betreuung von Projekten,
- Kenntnisse in Netzwerkbetriebssystemen,
- Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit,
- Mitarbeit bei der weiteren Umsetzung der Multimedia-Initiative,
- Mitarbeit bei der Umsetzung von Projekten mit der Wirtschaft und den Kommunen,
- Betreuung von Projekten zur Systemadministration an Schulen,

- Mitarbeit bei der medienpädagogischen Fortbildung der Fortbildner.

Die Aufnahme der Tätigkeit erfolgt im Rahmen einer Abordnung.

Der Dienort ist Güstrow.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht übernommen werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind auf dem Dienstweg **bis zum 15. Juli 2001** an das

Landesinstitut für Schule und Ausbildung
Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.)
Medienpädagogisches Zentrum
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

zu richten.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 292

Stellenausschreibungen für Beförderungstellen

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis

Mit der Übernahme der Beförderungposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen zu übernehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die jeweiligen in Nummer 12 des Erlasses zur „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern“ für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt. Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

(Auf den Hinweis nach § 4 Abs. 3 GIG M-V wird an dieser Stelle verzichtet, da nach den Erhebungen zum Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung M-V für 1999 zurzeit mehr als 50% der an Schulen - in den entsprechenden Vergütungsgruppen - beschäftigten Lehrkräfte weiblich sind.)

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Stellen für Koordinatoren/-innen für schulfachliche Aufgaben an Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen - höherer Dienst (BesGr. A 15 BBesO A/VergGr. Ia BAT-O)

Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Bewerben können sich auch die an Musikgymnasien tätigen Diplommusiklehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR, wenn sie in Vergütungsgruppe II a (hD) BAT-O eingruppiert sind.

Folgende Stelle ist **zum 1. August 2001** am Gymnasium des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungs-termin	Zuständiges Staatliches Schulamt	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, Oberstufenkoordinator der Sekundarstufe II, BesGr. A 15 BBesO A/ VergGr. I a BAT-O	„Robert-Stock-Gymnasium“ Hagenow	mit dauerhafter Übertragung der Funktion	Staatliches Schulamt Schwerin	

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 292

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgenden Stelle für Schulleiter(innen) ist zu besetzen:

Deutsche Schule New Delhi, Indien

Besetzungsdatum: 01.08.2002

Bewerbungsende: 31.08.2001 (Eingang BVA)

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 10

Schülerzahl: 76

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung Sek. I und II

Bes.Gr. A 14/A 15, Verg.Gr. I b/I a BAT-O

Englischkenntnisse sind erforderlich.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland, insbesondere mit Schulen anderer europäischer Staaten, erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 54. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, (Tel.: 0 18 88/3 58 33 22), im Bildungsministerium (Tel.: 03 85/5 88 72 64) oder unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Sie sind bis zum genannten Termin auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 201 A
19048 Schwerin
Tel.: (03 85) 5 88 72 01

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 293

Hospitationsaufenthalt in Frankreich 2002

Im Frühjahr 2002 besteht wieder die Möglichkeit, drei Wochen an französischen Schulen zu hospitieren.

Zweck des Hospitationsaufenthaltes ist, das französische Schulwesen kennen zu lernen und persönliche Kontakte zu Schulen und Lehrkräften in Frankreich herzustellen. Gleichzeitig soll der Deutschunterricht an französischen Schulen gefördert werden.

An dem Programm können neben Lehrerinnen und Lehrern der Sekundarstufe I und II mit der Lehrbefähigung für das Fach Französisch auch Lehrkräfte teilnehmen, die nicht Romanisten sind, jedoch über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, so dass sie dem Unterricht ohne Schwierigkeiten folgen und diesen bereichern können.

Bewerberinnen und Bewerber sollen über eine dreijährige Berufserfahrung nach dem 2. Staatsexamen bzw. Diplom verfügen.

Als Termin wurde der Zeitraum 11. bis 30. März 2002 festgesetzt.

Die Aufenthalts- und Reisekosten müssen von den Teilnehmern getragen werden. Zuschüsse können seitens des Bildungsministe-

riums nicht gewährt werden. Unter Berücksichtigung schulischer Belange kann für die Teilnahme am Programm Dienstbefreiung gewährt werden.

Die Bewerbungsunterlagen können im

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 201 A
19048 Schwerin
Tel.: (03 85) 5 88 72 64

angefordert und müssen **bis zum 1. November 2001** (Eingang Bildungsministerium) in vierfacher Ausfertigung auf dem Dienstweg eingereicht werden. Formlose Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 294

Schulaktion „Tour d’Innovation 2001/2002“

Wegen des Erfolges der „Tour d’Innovation 2000/2001“, an der 48 Schulen im Bundesgebiet teilgenommen haben, hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) entschieden, auch im kommenden Schuljahr diese Aktion durchzuführen.

Die diesjährigen Ergebnisse sind im Internet unter www.instischulaktion.de dokumentiert.

Die Aufgabe für die Teilnehmer sieht so aus:

- An einer Schule (Sek. II) bildet sich ein Schulteam aus engagierten Schülerinnen und Schülern unter fachkundiger Leitung.
- Das Team sucht sich einen kompetenten Partner aus der Innovationslandschaft als Betreuer. Dies ist der INSTI-Partner oder auch die Innovationsberatungsstelle der örtlichen Industrie- und Handelskammer.
- Nach erfolgreicher Bewerbung begibt sich das Team auf die Suche nach innovativen Unternehmen in seiner Region.
- Das Schulteam kommt persönlich mit diesem Unternehmen in Kontakt und erfährt aus erster Hand, wie eine innovative Idee zu einer schutzfähigen Erfindung und zu einem am Markt eingeführten Produkt oder einer Dienstleistung wird.
- Das Schulteam lernt den oft schwierigen Weg einer erfolgreichen Innovation kennen und weitere am Innovationsprozess

beteiligte Stellen.

- Das Schulteam dokumentiert seine Tour in attraktiver und von anderen Schulen nutzbarer Weise.

Die Projektergebnisse sollen anderen Schulen als Beispiele und Basis für die Behandlung des Themas „Innovation“ im Unterricht dienen. So werden die im Rahmen der Tour d’Innovation gewonnenen Erkenntnisse, Erfahrungen und Entwicklungen eine Breitenwirkung über die geförderten Schulen hinaus entfalten. Parallel und in Interaktion mit den Tours d’Innovation werden von einem Team aus Pädagogen und Anbietern Materialien zu diesem Thema entwickelt und getestet. Nähere Informationen gibt es unter www.modulb.instischulaktion.de.

Die BMBF - Unterstützung beträgt 100% der für die Durchführung notwendigen externen Kosten mit einem Höchstbetrag von insgesamt 12.000 DM bzw. der entsprechende Betrag in Euro.

Die Bewerbungsfrist endet am 30. Juni 2001.

Nähere Einzelheiten sind im Bundesanzeiger Nr. 76/01 vom 21. April 2001 veröffentlicht oder online unter www.instischulaktion.de verfügbar.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 294

Bundeswettbewerb 2001 „So mobil ist Schule“

Die Deutsche Bahn AG schreibt im Jahr 2001 zum zweiten Mal den Bundeswettbewerb „So mobil ist Schule“ für besonders innovative Projektideen aus.

Schülerinnen und Schüler organisieren komplette Projekte von der Idee bis zur Umsetzung selbstständig.

Die Lehrer stehen ihnen dabei nur beratend, vertiefend und moderierend zur Seite.

Die Aufgaben wie Planung, Organisation, Koordination und Umsetzung liegen maßgeblich in Schülerhand.

Ziel des Wettbewerbs ist es, schon vor Beginn des Berufslebens Ideen zu aktuellen gesellschaftlichen Themen zu entwickeln, zu artikulieren und Anregungen für Veränderungsmöglichkeiten zu geben und zu erproben. Dafür sind frühzeitige Kontakte zu Wirtschaftsunternehmen, Verwaltungsbehörden, Sozialeinrichtungen und sonstigen gesellschaftlichen Institutionen zu knüpfen.

Fünf Wettbewerbskategorien stehen zur Auswahl:

1. Produzieren und Vermarkten
2. Unternehmen aufbauen und führen
3. Soziales und kulturelles Engagement, Engagement für die Umwelt
4. Mobilität fördern
5. Offenes Thema

In jeder Wettbewerbskategorie gibt es drei Geld - oder Sachpreise im Wert von 1.500DM, 2.000 DM und 2.500 DM zu gewinnen und zusätzlich Sonderpreise.

Anmeldeschluss ist der 8. Juni 2001.

Das Finale des Wettbewerbs ist am 13. Oktober in Stuttgart.

Informationen zu den Wettbewerbsbedingungen und Anmeldeunterlagen unter folgenden Kontaktadressen:

Deutsche Bahn AG	Ansprechpartner: Petra Preis
Dienstleistungszentrum Bildung	Tel.: (0 38 43) 61 5-461
Wettbewerb „So mobil ist Schule“	Fax: (0 38 43) 6 15-439
Waldweg 26	E-Mail:
18273 Güstrow	Petra.Preis@bku.db.de
	Weitere Infos:
	www.bahn.de/dzb

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 295

Angebotsspektrum der Jugendherbergen in Mecklenburg-Vorpommern für Schulklassen

Jugendherbergen in Mecklenburg-Vorpommern bieten Schulklassen während ihres Aufenthaltes verschiedene Programme an:

Sportprogramme: Radtouren, Kanutouren, Segel- und Surfkurse, geführte Wanderungen, Reiten, Tauchen und Tauchkurse, Eislaufen und Skaten in den JH Barth, Burg Stagard, Greifswald, Güstrow, Heringsdorf, Wismar, Zielow, Zingst.

Hobby- und Freizeitprogramme: Mal- und Zeichenkurse, Keramik, Töpfern, Musikfreizeiten und Entspannungstechniken in den JH Beckerwitz, Güstrow, Burg Stagard, Greifswald, Kühlungsborn und Mirow.

Bildungsprogramme: Sprachkurse, begleitende Programme zum Unterricht in den Fächern Heimat- und Sachkunde, Kunst und

Gestaltung, Geschichte, Geographie, Biologie und AWT in den JH Born Ibenhorst, Beckerwitz, Mirow, Stralsund, Wismar und Greifswald.

Die ausführlichen Programme sind im Internet unter www.djh-mv.de nachzulesen.

Kostenlos können Flyer angefordert werden:

Deutsches Jugendherbergswerk	Tel.: (03 81) 77 66 70
MV e. V	Fax: (03 81) 7 69 86 82
Erich-Schlesinger-Straße 41	E-Mail:service@t-online.de
Postfach 16 12 61	
18025 Rostock	

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 295

12. BundesUmweltWettbewerb 2001/2002

Der BundesUmweltWettbewerb richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene ab der 9. Klasse bis 21 Jahre, die als Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu sechs Personen daran teilnehmen können.

Ziel ist es, ihr Umweltwissen sowie ihre Selbständigkeit, Kreativität und Eigeninitiative im Umweltbereich zu fördern.

Aufgabe des Wettbewerbs ist es, die Ursachen eines Umweltproblems aus dem eigenen Lebensbereich zu untersuchen. Es sollen Zusammenhänge dargestellt und Lösungen für ein verantwortliches Handeln entwickelt werden. Wichtig ist die Verbindung von Theorie und Praxis, zwischen Wissen und Handeln. Die Lösungsvorschläge sollen zumindest in den ersten Schritten verwirklicht werden.

Es stehen Preise im Gesamtwert von über 30.000 DM zur Verfügung, außerdem können Preisträger für Maßnahmen der Begabtenförderung vorgeschlagen werden.

Einsendeschluss ist der 15. März 2002.

Die Teilnahmebedingungen können angefordert werden bei der

BundesUmweltWettbewerb Geschäftsstelle im IPN
(Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften
an der Universität Kiel)
Postfach 2 40 98 Kiel
Tel.: (04 31) 54 97 00
Fax: (04 31) 8 80-31 42
E-Mail: buw-sekr@ipn.uni-kiel.de
Internet: www.ipn.uni-kiel.de

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 296

34. Internationale Chemie-Olympiade 2002 in den Niederlanden

Das Auswahlverfahren zur 34. Internationalen Chemie-Olympiade hat mit der Verteilung der Aufgaben der 1. Runde an die Schulen begonnen.

An den Schulen sollten nicht nur die Abschlussklassen auf den Wettbewerb aufmerksam gemacht werden.

Die Fachlehrer an den Schulen korrigieren die Lösungen der 1. Runde und geben die Ergebnisse an den Landesbeauftragten weiter. Zur Teilnahme an der zweiten Runde werden alle Schüler eingeladen, die ca. 70% der Aufgaben richtig gelöst haben. Mitte September werden die Aufgaben der 2. Runde ausgegeben.

Anfragen zum Wettbewerb können an den Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern gerichtet werden:

Matthias Hein
Jugenddorf Christopherusschule
Groß Schwaafener Weg 11
18057 Rostock
Tel.: (03 81) 8 07 10
Fax: (03 81) 8 07 11 03
oder
Dr. Wolfgang Bündler
IPN an der Uni Kiel
Olshausenstr. 62
24098 Kiel
Tel.: (04 31) 8 80 31 68

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 296

Wettbewerb für Grundschüler „Wie frühstückt die Welt?“

Fladenbrot mit Feigen in Arabien, Reis und Fisch in Japan, Cornflakes mit Milch in England - wie frühstücken eigentlich Schulkinder in anderen Ländern der Welt?

Dieser Frage im Rahmen einer Projektarbeit nachzugehen, dazu ruft KELLOGG`S mit einem bundesweiten Wettbewerb Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler auf. Der Wettbewerb soll Kindern ermöglichen, sich mit der Bedeutung von Frühstück im Rahmen einer ausgewogenen Ernährung auseinander zu setzen. Über das verbindende Element Frühstück sollen Brücken zwischen Kulturen geschlagen werden. Durch Einbindung der Eltern soll der gemeinsamen Verantwortung von Elternhaus und Schule bezüglich des Frühstücks und der Stärkung von gesundheitsförderndem Verhalten Rechnung getragen werden.

Teilnehmen können Schulklassen der Jahrgänge 1 bis 4 der Grund- und Förderschulen und der Jahrgänge 5 bis 6 der Orientierungsstufe.

Das Thema kann in beliebiger Weise bearbeitet werden, z. B. in Form einer Ausstellung oder eines Theaterstücks. Die Dokumentation des Projekts ist Voraussetzung für die Teilnahme.

Einsendeschluss ist der 31. Januar 2002.

Zunächst werden Landessieger ermittelt, die dann am Bundesauscheid teilnehmen.

Auf Landesebene werden die ersten drei Klassen mit Geldpreisen in Höhe von 2000, 1000 und 500 DM ausgezeichnet. Der Bundessieger wird zum Besuch des Bundesfinales von JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA in Berlin eingeladen bzw. erhält den Gegenwert von 10.000,-DM.

Die ausführlichen Teilnehmerunterlagen inklusive eines pädagogischen Leitfadens sowie weitere Informationen stehen ab Mitte Juni 2001 unter www.wie-fruestueckt-die-welt.de im Internet zur Verfügung.

Sie können auch angefordert werden bei:
KELLOGG (DEUTSCHLAND) GmbH
Stichwort: Wie frühstückt die Welt?
Auf der Muggenburg 30
28217 Bremen
E-Mail: verbraucher@kelloggs.de
Tel.: (04 21) 39 99-5 48 (Frau Hermey)
(04 21) 39 99-7 18 (Frau Jurig)

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 296

Förderwettbewerb der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung „Junge Ideen - Junge Technologien“

Neue Technologien verändern Alltag und Arbeitswelt. Insbesondere junge Menschen müssen auf die Anforderungen der zukünftigen Arbeitswelt vorbereitet werden. Das Erlernen von Schlüsselqualifikationen und die Entwicklung von Technikkompetenzen sind dabei gleichermaßen von Bedeutung.

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung führt deshalb im Rahmen einer weltweiten Kooperation zwischen den International Youth Foundation (IYF) und der Visteon Corporation einen Förderwettbewerb durch. Unter dem Motto: „Junge Ideen - Junge Technologien“

sind junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren aufgerufen, pfiffige Projektideen in Schule, Ausbildung, Beruf und Freizeit umzusetzen.

Wer eine Projektidee hat, kann sie **bis zum 15. Juli 2001** mit einem formlosen Antrag einreichen. Er soll eine Kurzbeschreibung der Projektidee (1 Seite), eine Skizze über den Ablauf des

Projektes (Ziele, Arbeitsschritte), Beteiligte (Name, Anschrift) und einen Kostenplan einreichen (gefördert werden: Anschaffungs- und Materialkosten, Werbe- und Veranstaltungskosten, Honorare, Raummieten, Reisekosten).

Kontaktadresse:

Arbeitsstelle für Schule und Jugendhilfe Mecklenburg-Vorpommern

Lange Straße 17

17192 Waren/Müritz

Margitta Kupler

Tel.: (0 39 91) 66 94 78

E-Mail: m.kupler@raa-mv.de

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 297

Schulsammlung 2001

In der Zeit vom 1. Oktober bis 13. Oktober 2001 wird in Mecklenburg-Vorpommern wieder eine Schulsammlung des Landesverbandes der Schullandheime durchgeführt.

Die Sammlung ist vom Innenministerium genehmigt und unter der Nummer **AZ.: II 230-1492.8.2/13/01** registriert. Der Bildungsminister bittet die Eltern, Schüler und Lehrer darum, die Schulsammlung zu unterstützen.

Der Ertrag der diesjährigen Schulsammlung soll Schullandheimen in Mecklenburg-Vorpommern für die Ausstattung mit Computern und Internetzugang zugute kommen, damit Schulen über diesen Weg schnelleren Zugang zu den Angeboten der Schullandheime haben.

Die Unterlagen der Schulsammlung werden allen Schulen vom Landesverband der Schullandheime zugesandt.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 297

Ergebnis der Haus- und Straßensammlung 2000 des Landesverbandes des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesvorsitzenden des Landesverbandes des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.,
Innenminister Dr. Gottfried Timm

Der Vorsitzende des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern bedankt sich bei den Schulen des Landes, die die Sammelaktion des Volksbundes vom 30. Oktober bis 30. November 2000 mit einem Gesamtergebnis von 2.366,67 DM unterstützten und damit einen Beitrag zur Fortführung der friedenspädagogischen und gewaltpräventiven Jugend- und Schularbeit leisteten.

Sein Dank gilt insbesondere den Sammlern und Spendern der nachfolgenden Schulen:

verbundene Haupt- und Realschule Dömitz,

Realschule Gelbensande,

Hauptschule mit Grundschule Kavelstorf,

Realschule mit Grundschule Franzburg,

Käthe-Kollwitz-Gymnasium Rostock,

Friedrich-Franz-Gymnasium Parchim,

Projektgruppe „Frieden“ des Sprachgymnasiums Schwerin,

Berufliche Schule der Hansestadt Rostock - Bautechnik -,

Berufliche Schule des Landkreises Güstrow,

Berufliche Schule der Stadt Neubrandenburg - Wirtschaft und Verwaltung -

Berufliche Schule der Stadt Neubrandenburg - Wirtschaft, Handwerk und Industrie -.

Herr Dr. Timm informiert darüber, dass es gegenüber dem Vorjahr insgesamt gelungen ist, das Sammelergebnis um ca. 150 % zu steigern.

Gleichzeitig bedauert er jedoch, dass die Anzahl der an der Sammlung mitwirkenden Schulen nicht erhöht werden konnte.

Der Landesverband des Volksbundes wird sich auch in diesem Jahr mit verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren an die Pädagogen unseres Landes wenden, um über seine Arbeit zu informieren und um interessante Angebote zur Umsetzung in Schulprojekten vorzuschlagen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 297

Pressemitteilungen:

Internetpräsentation von Broschüren des Bildungsministeriums

Auf Grund der immens großen Nachfrage hat das BM beschlossen, folgende Broschüren auf der Homepage www.kultus-mv.de als PDF-Dokument zum Download zur Verfügung zu stellen:

- Misch dich ein!
- Wählen mit 16? Wählen mit 16!
- Ohne geht's ...

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 298

Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold vergibt Arbeitsstipendien an Künstlerinnen und Künstler des Landes

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold vergab am 11. April 2001 im Bildungsministerium die begehrten Arbeitsstipendien für Künstlerinnen und Künstler des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie ein sechsmonatiges Aufenthaltsstipendium für einen Bildhauer in der Cité Internationale des Arts in Paris.

Beworben haben sich insgesamt 35 Künstlerinnen und Künstler, davon 23 aus dem Bereich Bildende Kunst, zehn aus dem Bereich Literatur und zwei aus dem Bereich Musik.

Für die Stipendien wendet das Land ca. 60.000 DM in diesem Jahr auf. Von insgesamt 23 Bewerbungen wurden zehn Stipendiaten von der Jury ausgewählt:

Carsten Hennig, Rostock	Genres Musik
Ingo Barz, 17179 Lühburg	Genres Literatur
Kurt Scharf, Wolgast	Genres Literatur/Lyrik
Jürgen Landt, Greifswald	Genres Literatur/Prosa
Stefan Parvis, 17153 Goddin	Genres Literatur/Prosa

Claudia Amman, 19386 Benzin	Bildhauerin
Udo Rathke, Plüschow bei Gadebusch	Maler, Grafiker, Computerkünstler
Jörg A. Hamann, Rostock	Fotografiker
Dirk Langenhan, Rostock	Maler und Grafiker
Marco Kaufmann, Wittenförden bei Schwerin	Maler und Grafiker

Der Bildhauer Reinhard Thürmer aus Wolthof wurde für den Stipendiaufenthalt in der Cité Internationale des Arts in Paris vorgesehene.

BM Prof. Dr. Peter Kauffold hält die Stipendien für eine besondere Form der Künstlerförderung, die für ein störungsfreies künstlerisches Arbeiten, fernab vom Alltag, notwendig sind. Dies hat sich in Mecklenburg-Vorpommern seit Jahren bewährt.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 298

Bildungsministerium fördert Projekte des Bläserverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Der Bläserverband Mecklenburg-Vorpommern erhält für das Jahr 2001 eine Landeszuwendung in Höhe von 68.000 DM.

Der Bläserverband Mecklenburg-Vorpommern ist der Dachverband für den gesamten Bereich der Blasmusik und der Spielleutemusik in Mecklenburg-Vorpommern. Auf Grund seiner Mitgliederstruktur, 70 % der aktiven Mitglieder sind Jugendliche, bilden Projekte für und mit Kindern und Jugendlichen einen besonderen Schwerpunkt seiner Arbeit. Gleichzeitig ist der Bläserverband Mitglied im Landesmusikrat Mecklenburg-Vorpommern. Die Arbeit des Bläserverbandes wird ehrenamtlich geleistet. Zu seinen Aufgaben gehören die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Musiker und Orchesterleiter, die Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Schulen und die Förderung

von Partnerschaftsbeziehungen zu Musikvereinen der Ostseeanrainerstaaten.

Höhepunkt im Jahre 2001 bildet das 6. Landesbläserfest vom 22. bis 24. Juni 2001, für das der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Schirmherrschaft übernommen hat. Das Landesbläserfest findet im zweijährigen Rhythmus statt.

Der Bläserverband Mecklenburg-Vorpommern richtet darüber hinaus im Auftrag des Landesmusikrates das Internationale Jugendbläserfestival „Musikantentreff Ostsee“ aus.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 299

Bildungsministerium fördert das Projekt „FANTASIA - Ein Zelt voller Leben - 2001“ in Rostock

Der Verein BAF e. V. erhält in diesen Tagen durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine Förderung in Höhe von 35.000 DM für das Projekt „FANTASIA - Ein Zelt voller Leben - 2001“. Dieses hat das Ziel, die kulturelle und generationsübergreifende Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung zu fördern.

Hierzu ist ein Zirkusspektakel in der Zeit vom 12. April 2001 bis 25. Juli 2001 im Rostocker Stadthafen geplant. Es wird von vielen Veranstaltungen, Kursen und Werkstätten begleitet. So sind u. a. regelmäßige Kurse vorgesehen, die Kindern und Jugendlichen aus Behinderten- und Jugendberufshilfeeinrichtungen sowie Schulklassen und Kindergärten vielfältige Zirkustechniken vermitteln. Die Veranstaltung „Circus FANTASIA Kinder-Gala“ ist als ein Höhepunkt geplant. Kindertheater, Kinderakrobatik, Kinderjonglier- und Kindertanzgruppen aus ganz Mecklenburg-Vorpommern können teilnehmen und ihre Leistungen präsentieren. Ende Mai finden sich deutsche und ausländische Kinder und Jugendli-

che mit und ohne Behinderung zum großen Festival „Zeltfieber - das große Jonglier-, Akrobatik- und Spielesfestival“ zusammen. Unter Anleitung von Kursleitern werden Techniken erlernt und Programme erarbeitet, die zur Aufführung kommen. Geplant sind Familiensonntage, die sich schon in den vergangenen Jahren zu Publikumsmagneten entwickelt haben. Eine vorgesehene „Sandmann-Nacht“ trägt den Charakter einer Erlebnisnacht im Zirkuszelt.

Die finanzielle Unterstützung durch das Bildungsministerium, die Hansestadt Rostock sowie durch Spenden ermöglichen die Realisierung dieses Projektes.

Das Ziel des Bildungsministeriums ist es, die Integration von behinderten und nicht behinderten Kindern umfassend voranzutreiben.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 299

Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold unterstützt die Aktion Schüler gegen Not 2001 des Vereins „Von Herz zu Herz“ e. V.

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold hat als einer der Schirmherren dieser Aktion alle Schulleiter des Landes in einem persönlichen Schreiben aufgerufen, die Schüler bei Ihren Aktivitäten zu unterstützen.

Das Projekt „Schüler gegen Not“, das im vergangenen Jahr spontan durch den Verein „Von Herz zu Herz“ gestartet wurde, hat bei vielen Schülern große Bereitschaft ausgelöst, die Not der Kinder im Kosovo lindern zu helfen. Über 6.000 Schüler aus 156 Schulen haben an einem Tag das Klassenzimmer mit dem Arbeitsplatz in einer Firma vertauscht und das erarbeitete Geld gespendet. So konnten vor allem für das Kinderkrankenhaus in Prizren, im Kosovo, der größte Teil der erwirtschafteten 220.000 DM gespendet werden.

In diesem Jahr soll diese großartige Aktion in der Zeit vom 12./13. Juli und 16./17. Juli 2001 wiederholt werden. Bildungsmini-

ster Prof. Dr. Kauffold ruft alle Schüler des Landes auf, sich im Rahmen des obligatorischen Unterrichtes an dieser Aktion an einem Projekttag zu beteiligen. Schüler ab Klasse 8 (13 Jahre) sollten sich bereits jetzt Unternehmen suchen, die sie für einen Tag einstellen. Die Bereitschaft der Unternehmerverbände hierzu liegt vor. Aber auch für die Mädchen und Jungen, die jünger sind, gibt es viele Möglichkeiten, sich zu beteiligen, so z. B. durch Verkaufsbasare, wie Kuchenbasare und Blumenbasare und vieles andere mehr.

Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold hält den vom Verein „Von Herz zu Herz“ e. V. praktisch umgesetzten Gedanken, Not leidenden Kindern direkt zu helfen, für sehr wertvoll. Er ruft alle Schülerinnen und Schüler auf, aktiv an dieser Aktion teilzunehmen. Weiterhin bittet er die Lehrer, Eltern und Unternehmer des Landes um eine umfassende Unterstützung der Schüler.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 299

Das Landesinstitut für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.) unterstützt Initiative der Deutschen Phono Akademie e. V. „Schule braucht Musik“

Innerhalb der Dachkampagne des Deutschen Musikrates „Hauptsache Musik“ hat die Deutsche Phono-Akademie e. V. ihre Initiative „Schule braucht Musik“ angesiedelt. Mit dieser Initiative will die Deutsche Phono-Akademie Kinder an die klassische Musik heranführen.

In einem Gespräch mit Vertretern des Bildungsministeriums sowie des L.I.S.A. erläuterte Prof. Hay sein Projekt „Schule braucht Musik“, das in Hamburg durch die „Opera stabile“ umgesetzt wird. Daraufhin sahen sich im Herbst 2000 acht als Koordinatoren der Schulämter benannte Musiklehrer sowie Studienleiter des L.I.S.A. das in Zusammenarbeit mit dem Präsentationsteam der Hamburgischen Staatsoper und der Deutschen Phono-Akademie für Grundschüler entstandene, heiter-vergnügeliche Beethoven-Porträt „Hau auf die Pauke, Elise“ an und waren begeistert von der didaktisch-methodischen „Aufbereitung“ des Lebensweges eines Komponisten. Ganz im Sinne des neuen Unterrichtskonzeptes Musik machen - Musik hören - Musik wissen, also eines handlungsorientierten Umgangs mit Musik, ist diese Vorstellung für die Kinder konzipiert und geht weit über die herkömmlichen, zumeist nur aus Erläuterungen bestehenden Schülerkonzerte hinaus: Hauptakteure neben den Grundschulkindern sind die Musikpädagogen Nils-Frederic Hoffmann, der die musikalische Leitung hat und das Konzept erstellte, und Stefan Siegert, der die witzigen Zeichnungen life mit Hilfe des Overheadprojektors entstehen lässt. Ihnen zur Seite gesellen sich

drei Musiker mit den Instrumenten Klavier, Violine, Horn/Signalhorn. Und am wichtigsten sind natürlich die Pauken!

Dieses Projekt wurde in gleicher Besetzung auch in Mecklenburg-Vorpommern vor Grundschulern, Lehrern, Vertretern von Musiktheaterensembles und den Kulturverantwortlichen der Kommunen als Auftaktveranstaltung aufgeführt. Ca. 150 Grundschüler aus dem Schweriner Schulamtsbereich erlebten zusammen mit etwa 100 Lehrern und Gästen diese Vorstellung.

In einem sich anschließenden Workshop suchten Lehrer und Gäste gemeinsam mit Vertretern aus dem Bildungsministerium, dem L.I.S.A. sowie den Schulämtern nach Möglichkeiten, um in allen Regionen und Schulamtsbereichen ähnliche Projekte ins Leben zu rufen, mit dem Ziel, Kinder an klassische Musik heranzuführen.

Für Musiklehrer bietet diese Veranstaltung die Möglichkeit, zu erleben und zu erkennen, wie man mit Schülern die Biografie eines Komponisten didaktisch klug auswählt, in großer methodischer Vielfalt und mit viel Freude erarbeiten kann. Die Veranstaltung gibt auch Anregungen dafür, wie in ähnlicher Weise Projekte zwischen den Fächern Musik und Kunst gestaltet werden könnten.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 300

Bildungsministerium fördert Erweiterung des Museums im Klosterhof Bergen

Um die Stadt Bergen sowohl für die Rügauer als auch für die zahlreichen Inselftouristen attraktiver zu gestalten, ist seit langem vorgesehen, im Bergener Klosterhof ein Museum zur Darstellung der Geschichte der Stadt und der Region Rügen einzurichten.

Das Stadtmuseum Bergen wurde im Jahr 1992 zunächst mit einer kleinen Ausstellung zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters von Bergen gegründet. Es war bis 1999 in den Räumen einer ehemaligen Stiftswohnung auf dem Klosterhof von Bergen untergebracht.

Mit der Erweiterung der Museumsfläche durch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an dem dafür vorgesehenen Klostergebäude von bisher 60 m² auf 420 m² Ausstellungsfläche (plus Arbeitsräume, Depot und Sanitärräume) soll ein ganz neues Museum entstehen, dessen Schwerpunkt die Darstellung der Regionalgeschichte Rügens sein wird.

Das Bildungsministerium M-V bewilligt im Jahr 2001 für die Ausstattung dieser Einrichtung im Rahmen der Projektförderung Mittel in Höhe von 50.000,00 DM.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 300

Bildungsministerium fördert die Neugestaltung der ständigen Ausstellung im Fritz-Reuter- Literaturmuseum Stavenhagen

In seiner langjährigen Existenz hat das Fritz-Reuter-Literaturmuseum in Stavenhagen sich einen geachteten Rang unter den Literaturmuseen in Deutschland erarbeitet. Es befördert das Bewusstsein regionaler kultureller Identität und macht dies öffentlich. Es bewahrt das Andenken an Fritz-Reuter als einen der bedeutendsten Schriftsteller Norddeutschlands im 19. Jahrhundert, dessen Rezeptionsgeschichte nationale wie internationale Aspekte aufweisen.

Das Fritz-Reuter-Literaturmuseum trägt die Verantwortung für bedeutsames und einzigartiges Kulturgut und unwiederbringliches historisches Erbe im Land Mecklenburg-Vorpommern und in Deutschland. Darüber hinaus profiliert sich das Museum zu einem Zentrum der Bewahrung, Pflege und tätigen Weiterführung der niederdeutschen Sprache in Mecklenburg-Vorpommern.

Im Zusammenhang mit umfangreichen Bauarbeiten am Museumsgebäude wird an der Erneuerung der ständigen Ausstellung zu Leben und Werk Fritz-Reuters gearbeitet.

Nach Abschluss der Bauarbeiten im Sommer 2001 soll eine neue Ausstellung der Öffentlichkeit präsentiert werden. Die Ausstellung wird neu konzipiert, die technische Ausstattung umfassend verbessert, neue Medien kommen zum Einsatz. Geplant ist u. a. eine dreisprachige Betitelung der Exponate, verbessert werden die Möglichkeiten zum Besuch der Ausstellung für Körperbehinderte.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V bewilligt der Stadt Stavenhagen im Jahre 2001 für dieses umfassende Vorhaben im Rahmen der Projektförderung eine Zuwendung in Höhe von 130.000 DM.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 301

Bildungsministerium fördert fünf Sonderausstellungen im Schliemann-Museum Ankershagen

Das 1980 gegründete Heinrich-Schliemann-Museum in Ankershagen hat sich in den zurückliegenden Jahren durch seine zahlreichen wissenschaftlichen Aktivitäten und durch seine breitenwirksame Öffentlichkeitsarbeit zu einer auch international beachteten Gedenk- und Forschungsstätte entwickelt.

Im Elternhaus Schliemanns, ein denkmalgeschützter Fachwerkbau aus dem 18. Jahrhundert und heutiges Museum, wird der abenteuerliche Werdegang Schliemanns vom armen Pastorensohn über den reichen Kaufmann zum berühmten Ausgräber dargestellt. Fast alle von Heinrich Schliemann in seiner Autobiografie erwähnten und beschriebenen Stellen seiner Kindheit können noch heute in Ankershagen und der näheren Umgebung aufgespürt werden.

Die Aufgabenstellung des Museums wird vor allem durch die Sammlung, Bewahrung und Ausstellung musealer Objekte zum Leben und Wirken Schliemanns und zur Pflege seines Erbes in Mecklenburg bestimmt. Ein besonderes Anliegen ist es aber auch, durch Forschungsarbeit einen eigenständigen Beitrag zur objektiven Beurteilung des in Mecklenburg geborenen Archäologen (1822 - 1890) zu leisten.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern bewilligt 2001 für die Vorbereitung und Durchführung von fünf Sonderausstellungen im Schliemann-Museum Ankershagen im Rahmen der Projektförderung eine Zuwendung in Höhe von 68.400 DM.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 301

Bildungsministerium fördert Freies Theater Studio Schwerin e. V.

Das Freie Theater Studio Schwerin e. V. ist Träger künstlerischer und kultureller Projekte in der Landeshauptstadt Schwerin. Der Verein ist bemüht, durch regelmäßige Schauspielseminare, neue Inszenierungen der Öffentlichkeit vorzustellen. Diese eigene Inszenierungsarbeit steht im Mittelpunkt der Landesförderung.

Bemerkenswert ist auch das darüber hinaus gebotene Spektrum der Einrichtung. In den letzten fünf Jahren gaben Künstler aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern, aus anderen Bundesländern und auch aus dem Ausland weit über 500 Gastspiele am TiK. Das Angebot umfasst insbesondere Aktionen wie das Internationale Pantomimefestival oder das Internationale Tanztheaterfestival mit multikultureller künstlerischer Botschaft.

Zur Arbeit des Vereins gehört es auch, ein umfangreiches Programm künstlerischer Kurse der unterschiedlichsten Art zu organisieren und durchzuführen. Die Projekte des Freien Theater Studios stellen insgesamt im Kleinkunstbereich ein wichtiges sozio-kulturelles Zusatzangebot in der Landeshauptstadt Schwerin dar.

Das Bildungsministerium fördert den Verein Freies Theater Studio im Jahr 2001 mit insgesamt 80.000 DM.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 301

Bildungsministerium fördert den Verein Neues Kunsthaus Ahrenshoop e. V.

Das Neue Kunsthaus Ahrenshoop e. V. prägt mit seinen Kunstausstellungen und künstlerischen Veranstaltungen das kulturelle Leben in Ahrenshoop, dem Ort der ehemaligen Künstlerkolonie, in der Region und im Land Mecklenburg-Vorpommern mit und bereichert durch seine Angebote den Tourismus. Wichtige Partner sind dabei die Künstlerinnen und Künstler des Landes, aber auch die Partner in Ahrenshoop, wie das Künstlerhaus „Lukas“ der Stiftung Kulturfonds und der Kunstpaten der Gemeinde Ahrenshoop. Erfolgreiche Ausstellungen konnten bereits im Ausland gezeigt werden.

Neben den Ausstellungsaktivitäten im Neuen Kunsthaus werden auch neue Wege in der Zusammenarbeit mit Schulen beschritten, die besonders in der Region Beachtung finden.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur fördert die Ausstellungstätigkeit des Neuen Kunsthauses Ahrenshoop e. V. mit 50.000 DM.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 302

Bildungsministerium fördert den Verein Zabrik e. V. Rostock für Projekte im „Jugendkulturhaus M.A.U.“

Das Jugendkulturhaus M.A.U. wurde 1997 in Rostock im alten Stadthafengebäude 603 eröffnet und entwickelte sich zu einer Stätte der Jugendkultur für die Stadt Rostock und das Umland.

Im alten Stadthafengebäude trainieren u. a. auch die Breakdancer und die Skater.

Über das Institut francais de Rostock konnte durch das Jugendkulturhaus M.A.U. ein erster Kontakt zu einem ähnlich strukturierten Club in der Partnerstadt Dunkerque geknüpft werden

Die kulturelle Projektstätigkeit des Vereins Zabrik e. V. wird finanziell durch die Hansestadt Rostock und aus Kulturfördermitteln des Landes gefördert.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 302

Klassenfahrten nach Großbritannien und Frankreich wieder möglich

Das Bildungsministerium teilte mit, dass der Erlass hinsichtlich des Verbotes von Klassenfahrten nach Frankreich und Großbritannien wegen der Maul- und Klauenseuche außer Kraft gesetzt wurde.

Gleichwohl weist das BM darauf hin, dass bei der Planung und Vorbereitung von Schülerfahrten in Regionen mit nachgewiesenen MKS-Fällen weiterhin besondere Vorsicht geboten ist und vor Antritt der Reise eine genaue Information erfolgen sollte (www.bml.de)

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 302

Bildungsminister begrüßt „Letter of Intent“ der Rektoren Greifswald und Stralsund

Bildungsminister Kauffold begrüßt den „Letter of Intent“ der Hochschulleitungen in Greifswald und Stralsund. Die Annäherung der beiden Hochschulen bis hin zu einer möglichen Fusion ist ein strategisch weitreichender und mutiger Ansatz, zu dem er beide Rektoren beglückwünscht. Er entspricht den Erfordernissen zur Effizienz und zu einer Bündelung der Kräfte in der Gesellschaft. Dieser Schritt ist eine sehr kreative Reaktion auf die Bedingungen in unserem Land. In der Vergangenheit hatte Prof. Dr. Kauffold beständig auf die Notwendigkeit von Leistungsorientierung, höherer Synergie und Ressourceneffizienz hingewiesen.

Die Hochschulen sind von größter Bedeutung für die Attraktivität des Landes und bilden maßgebliche Entwicklungskerne. Ihre Leistungen werden immer stärker auch in Rankings anerkannt. Sie stehen in der Wertschätzung der Landesregierung ganz oben. Ihr Potenzial muss im schärfer werdenden nationalen und internatio-

nen Wettbewerb gestärkt und noch mehr als bisher für die Entwicklung des Landes und seiner Regionen genutzt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Initiative der Hochschulleitungen ein richtiger Ansatz. Damit wird auch einem Anliegen des Wissenschaftsrats entsprochen, der das Land aufgefordert hat, eine Zukunftskonzeption zur Entwicklung der vorpommerschen Hochschulregion vorzulegen. Vorgespräche zu dieser Entwicklungskonzeption waren in der Vergangenheit mit den Hochschulleitungen bereits geführt worden.

Das Bildungsministerium wird unter Beachtung des notwendigen internen Vorlaufs den bevorstehenden Gesprächsprozess der Hochschulen begleiten und aktiv unterstützen. Dabei werden auch die langfristigen Auswirkungen der vorpommerschen Überlegungen auf die anderen Hochschulen des Landes zu bedenken sein.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 303

Kinder aus Barth gewannen ein Frühstück mit Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold

Am 26. April 2001 hatte Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold zwölf Schülerinnen und Schüler aus der Körperbehindertenschule Rostock zum Frühstück zu Gast. Die Schüler gewannen einen Sonderpreis im landesweiten Schülerwettbewerb, der im vergangenen Jahr unter dem Motto „Bibel heute - Zeit gestalten - Feste feiern“ stand. Er wurde ihnen von Bundespräsident Johannes Rau und Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold überreicht. Der Preis - „Ein Frühstück mit Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold“ - wurde mit jubelnder Freude entgegengenommen.

In unserem Land fand 1997 erstmals dieser Wettbewerb statt. Im vergangenen Jahr war ebenfalls eine riesige Beteiligung zu verzeichnen, 1.236 Mädchen und Jungen schickten Einsendungen zu. Die unterschiedlichsten Ideen kamen zu Stande, Aufsätze, Illustrationen, Videos, Sketsche, Fotos, Bilder, Plastiken, Seidenmale-

rien, Spiele, Buchgestaltungen, Internetseiten und Vieles mehr. Bei allen Teilnehmern spürte man, dass sie mit Kopf und Herz dabei gewesen waren.

Nach dem Frühstück gab die Vizepräsidentin des Landtages, Frau Holznagel, der Schülergruppe einen Einblick in die Parlamentsarbeit. Eine Schlossbesichtigung mit anschließendem Mittagessen durfte natürlich auch nicht fehlen.

Für Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold ist das Thema „Bibel heute - Zeit gestalten - Feste feiern“ ein Thema der Jugend. Denn wenn nicht sie, wer sonst soll unsere Zukunft gestalten. Und Feste feiern ist schon immer für die Jugend etwas Besonderes gewesen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 303

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold stärkt Forschungsförderung der Fachhochschulen - als Motor der Regionalentwicklung Mecklenburg-Vorpommerns

Das Bildungsministerium hat ein neues Forschungsförderprogramm zur Unterstützung von Forschungsverbundprojekten der Fachhochschulen des Landes mit Unternehmen aufgelegt. Mit diesem Programm stehen ausschließlich den Fachhochschulen Mecklenburg-Vorpommerns in den Jahren 2001 bis 2003 jährlich 600.000 DM zur Verfügung.

Die Fachhochschulen Mecklenburg-Vorpommerns nehmen mit ihrer praxisorientierten Ausbildung und der anwendungsorientierten Forschung einen anerkannten Platz in der Hochschul- und Forschungslandschaft Mecklenburg-Vorpommerns ein. Forschungsaufträge, vornehmlich von kleinen und mittleren Unternehmen, und Forschungsverbundprojekte mit der regionalen Wirtschaft zeigen, dass sie als Partner der Wirtschaft anerkannt sind.

Bildungsminister Kauffold sagte, dass die Fachhochschulforschung gestärkt werden muss, damit die Hochschulen entsprechend ihrer tatsächlichen Leistungsfähigkeit Dienstleister für

unsere Unternehmen sind. Die traditionell engen Kontakte zu den Unternehmen in ihrem direkten Umfeld sind eine gute Grundlage für weitere F- und E-Projekte. Gerade die Stärkung der personellen Ressourcen in der Fachhochschulforschung wird es den Fachhochschulen in Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen, in weit stärkerem Maße als bisher mit der regionalen Wirtschaft zusammenzuarbeiten.

Die Fachhochschulen können bis zum 30. Juni 2001 Förderanträge einreichen. Eine zweite Antragsrunde wird im Jahre 2002 folgen. Für weitere Informationen steht der Projektträger Jülich in Rostock-Warnemünde,
Tel.: (03 81) 51 97-281,
Fax (03 81) 5 15 09,
E-Mail: Beo52.beo@fz.juelich.de
zur Verfügung.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 303

Wiedereröffnung der Ausstellung im Fallada-Museum in Carwitz nach Umbau und Erweiterung durch Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold

Am 1. Mai 2001 eröffnete Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold in Carwitz bei Feldberg nach Erweiterung und Umbau des Fallada-Museums die Ausstellung.

Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, die mit Hilfe des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Bundes das Anwesen des Schriftstellers Hans Fallada gekauft hat, verfolgt seit Anfang der 90-er Jahre das Ziel, das Anwesen zu einer attraktiven kulturell-künstlerischen Begegnungsstätte auszubauen. Ein sehr engagierter Partner bei der Umsetzung dieser Aufgabe ist die Hans-Fallada-Gesellschaft e. V. Auf der Grundlage vertraglicher Regelungen verantwortet die Fallada-Gesellschaft e. V. die Gestaltung und Betreuung des Museumsbereiches.

Die 150 Jahre alte Büdnerei ist durch die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft mit großer Sensibilität restauriert worden. Im Jahr

1999 sind im Scheunengebäude ein Archiv und ein Veranstaltungsraum mit ca. 80 Plätzen entstanden, die am 4. Februar 2000 öffentlich übergeben wurden. Im Rahmen des Aufbauprogramms „Kultur in den neuen Ländern“ wurden der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft 100.000 DM für die Ausstattung dieses Scheunengebäudes durch das BM bewilligt. Bis zum Ende des Jahres 2000 wurden die Restaurierungsarbeiten am Haupthaus (Fallada-Haus) ausgeführt. Das Land unterstützt im Rahmen der Projektförderung die Maßnahme „Einrichtung eines Fallada-Museums in Carwitz“. Die Fallada-Gesellschaft wurde 1997 mit 36.800 DM, 2000 mit 54.700 DM und 2001 mit 15.000 DM unterstützt.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 304

BM Prof. Dr. Peter Kauffold bewilligte Förderbescheid zur Unterstützung des Kulturportals Mecklenburg-Vorpommern

In M-V existiert ein vielfältiges künstlerische Leben. Um dies noch transparenter und wahrnehmbarer zu gestalten, ist im Internet-Zeitalter auch eine dementsprechend Gestaltung notwendig. Das Bildungsministerium unterstützt und befördert deshalb das Projekt www.kulturportal-mv.de, als Baustein eines gesamtdeutschen Kulturportal-Systems. Die einzurichtenden Seiten werden sich an kunst- und kulturinteressierte Menschen, Touristen und nicht zuletzt an Künstler selbst richten.

Der Projektträger, der M-V Film e. V., wird mit den in Frage kommenden Künstlern, Vereinen, Verbänden u. a. zusammenarbeiten. Das Projekt wurde 2001 mit 80.040,00 DM gefördert.

Folgende Inhalte sind auf der Internet Kulturportal-MV-Seite präsent:

- aktuelle Kulturinformationen und Veranstaltungskalender Mecklenburg-Vorpommern,

- Link zur Homepage der Landesregierung, zur Kulturhomepage der Bundesregierung und der Bundesländer (soweit vorhanden),
- Datenbanken über Museen, Baudenkmale, Verlage, Bibliotheken, Archive, Historische Persönlichkeiten,
- Diskussionsforen, in denen Künstler und Kulturinteressierte miteinander reden können,
- Online-Galerie, in der Künstler ihre Objekte vorstellen können,
- Datenbank über alle Unterkünfte in Mecklenburg-Vorpommern und Buchung sind vorgesehen.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es eine breite Kulturszene, die es gilt, noch mehr für ein breites Publikum zugänglich zu machen. Besonders für den Tourismus ist dieses riesige Potenzial von immer größer werdender Bedeutung.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 304

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold ernannte weitere Professoren - seit 1991 wurden in M-V 698 Professoren neu ernannt

Herr Prof. Werner Hosermann wurde an die Medizinische Fakultät (Fach: „Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf und Halschirurgie“) der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald berufen. Vor seiner Ernennung war er als Leitender Oberarzt und Universitätsprofessor am Universitätsklinikum Regensburg tätig. Er weist eine langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde auf und wird mit hoher Kompetenz das Fachgebiet in Forschung, Lehre und Krankenversorgung vertreten. Seit 1992 war er wesentlich am Aufbau der HNO-Universitätsklinik Regensburg beteiligt. Dies präferiert ihn insbesondere für die mit der Professur verbundene Leitung der Klinik und Poliklinik für

HNO am Klinikum der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

Herr Prof. Norbert Hosten wurde zum Universitätsprofessor an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Medizinische Fakultät (Fach: „Diagnostische und Interventionelle Radiologie“) ernannt. Er war bislang Leitender Oberarzt am Virchowklinikum der Charité Berlin. Er besitzt langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Diagnostischen und Interventionellen Radiologie und ist ein ausgewiesener Wissenschaftler seines Fachgebietes. Seine Forschungsprofile sind sehr aktuell und gliedern sich in die

Schwerpunkte der Medizinischen Fakultät - Community Medicine, Molekulare Medizin und Onkologie - ein. Mit der Übertragung der Professur ist die Leitung der Abteilung für Diagnostische Radiologie am Institut für Diagnostische Radiologie des Klinikums der Ernst-Moritz-Arndt-Universität verbunden.

Herr Prof. Hartmut Möller wurde für das Fach „Musikwissenschaft“ an der Hochschule für Musik und Theater Rostock ernannt. Er war seit dem 1. April 1999 Professor für Musikwissenschaft an der Staatlichen Hochschule für Musik und Theater Freiburg. Die HMT hat unter maßgeblicher Beteiligung von Herrn Prof. Möller ein Konzept der integrativen Musikwissenschaft in Forschung und Lehre entwickelt.

Die Lehrweise Prof. Möllers kann als hochkreativ bezeichnet werden. In Kolloquiumsreihen sowohl an der Universität Rostock als auch an der Hochschule für Musik und Theater Rostock, die der neuesten Musikentwicklung gewidmet waren und an denen auch bedeutende Komponisten und Interpreten teilnahmen, hat er demonstriert, dass Musikologen und Künstler zusammenwirken können und müssen.

Der Senat der HMT Rostock hat in seiner Sitzung am 24. April 2001 beschlossen, dem Konzil der HMT Rostock Herrn Prof. Dr. Hartmut Möller zur Wahl für das Amt des Rektors der Hochschule vorzuschlagen.

Herr Prof. Thomas Lange wurde an der Universität Rostock für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät als Honorarprofessor berufen.

Prof. Lange lehrt an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock auf dem Gebiet: nationales

und internationales Bankmanagement. Die Kompetenz hierfür hat er sich u. a. als Direktor des Deutsche Bank-Konzerns in Rostock erworben. Seit 2000 ist er Chief Country Officer des Deutschen Bank-Konzerns in Singapur.

Herr Prof. Holmer Sordyl wurde für die Universität Rostock an die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät als Honorarprofessor berufen.

Er habilitierte sich 1992 an der Universität Rostock mit seiner Arbeit „Der Erythrozyt der Regenbogenforelle. Genesung, Alterung, Schädigung und Tod“.

Nach Gründung seines privaten Institutes für angewandte Ökologie GmbH (IFAÖ) im November 1993 betrieb er vor allem angewandte und Auftragsforschung. Aus seiner Tätigkeit - nicht nur als Geschäftsführer, sondern auch als Leiter dieses national und international anerkannten privaten Forschungsinstituts - ergeben sich sowohl fachliche als auch betriebswirtschaftliche Vorlesungsinhalte für Studentinnen und Studenten der Biowissenschaften. Besonders hervorzuheben sind unter anderem die Gutachtertätigkeiten für Forschungsprojekte der DFG und des BMBF und für das „Aquaculture“, Science Publishers, Netherland. Er wurde als Gutachter in den wissenschaftlichen Beirat des Umweltministers Mecklenburg-Vorpommern berufen, arbeitet als Fachgutachter auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene und erstellt Gutachten über Fachbücher und Veröffentlichungen.

Damit wurden insgesamt seit November 1991 bis heute 698 Professoren an den Hochschulen neu berufen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 304

BM Prof. Dr. Peter Kauffold ruft alle Schüler und Berufsschüler des Landes auf, sich am Wettbewerb Schulhomepage mit Pfiff zu beteiligen

Das Bildungsministerium hat in enger Zusammenarbeit mit dem Medienpädagogischen Zentrum des L.I.S.A., der Firma Macromedia Northern Europe, der Telekom und Schulprojekte-Online e. V. einen Wettbewerb „Schulhomepage mit Pfiff“ ausgelobt. Es werden alle SchülerInnen und BerufsschülerInnen aufgerufen, die Homepage ihrer Schule kreativ und ideenreich zu gestalten. Das Thema Internet ist in der Schule ein Dauerbrenner. Der Einsatz der Neuen Medien wird zum Normalfall. Die vielfältigen Möglichkeiten des Internets sollen umfassend ausgeschöpft werden. Auf welche kreative und lebendige Weise das geschehen kann, soll dieser Wettbewerb beweisen. Die Ergebnisse werden auf dem Bildungsserver veröffentlicht.

Zu gewinnen gibt es neben Geldpreisen Computer auch drei Vollversionen Flash 5 von Macromedia, Handbücher von Smart Books, Scanner, Grafiktablett und vieles andere.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter:
<http://www.schulprojekte-online.de>

Die Schulhomepage ist im Internet das Gesicht der Schule. Man kann es von jedem Ort der Welt auf den Bildschirm rufen. Als Ideen sind die Seiten der Homepage ein Buch, in dem sich viel vom Schulleben, von den Zielen widerspiegelt. Damit sind sie gleichzeitig ein weltweiter Bildungsbotschafter für unser Land. Der vom Bildungsministerium initiierte Wettbewerb zielt darauf, dass die Schulhomepages kreativ und ideenreich gestaltet werden. Die pfiffigsten Ergebnisse werden ausgezeichnet.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 305

Förderung des Musikvereins Mecklenburg-Vorpommern in 2001

Der Musikverein Mecklenburg-Vorpommern e. V. widmet sich der Pflege musikalischer Traditionen Mecklenburgs und Vorpommerns und der Förderung des zeitgenössischen Musikschaufens und fungiert in dieser Funktion als Träger entsprechender musikalischer Projekte. Dafür soll der Verein auch in 2001 im Wege der Projektförderung durch das Bildungsministerium unterstützt werden.

Über die Höhe der Förderung wird entsprechend der als förderwürdig anerkannten Einzelprojekte jährlich neu entschieden. Dabei ist auch der Vergleich zu ähnlichen Projekten anderer in Mecklenburg-Vorpommern tätiger Vereine herzustellen. Einen jährlich festgeschriebenen Zuwendungsbetrag gibt es nicht.

Insofern kann auch nicht von einer „Kürzung“ der Zuschüsse gesprochen werden. Da die endgültige Antragsprüfung noch nicht erfolgt ist und es demzufolge noch keinen Zuwendungsbescheid für den Verein gibt, steht die endgültige Fördersumme 2001 auch noch nicht fest.

Im Jahr 2000 wurde der Musikverein mit 95.000DM gefördert. Für das Jahr 2001 ist dem Verein vorbehaltlich der endgültigen Antragsprüfung eine Zuwendung von 65.000 DM in Aussicht gestellt worden. Daneben soll der Musikverein für seine Tätigkeit als Träger des „Musiklandes Mecklenburg-Vorpommern“ zusätzlich 20.000 DM erhalten. Auch für diesen gesonderten Förderantrag ist die Antragsprüfung noch nicht abgeschlossen. Das Bildungsministerium hat gegenüber dem Musikverein angeregt, dass dieser seine Tätigkeit auf Grund der vorhandenen engen Verflechtungen verstärkt mit dem Landesmusikrat Mecklenburg-Vorpommern, der ebenfalls eine erhebliche Landesförderung erhält, abstimmen und koordinieren sollte, um dadurch Potenziale für zusätzliche kulturelle Projekte zu erschließen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 306

Mehr Autonomie für die Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern

Das Kabinett hat den Ressortentwurf des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommerns erstmals behandelt. Es wurde Übereinkunft darüber erzielt, dass es noch inhaltlichen Abstimmungsbedarf mit den regierungstragenden Fraktionen gibt, bevor der Gesetzentwurf Betroffenen und Verbänden zur Anhörung und zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt wird.

Im Vorfeld der Erarbeitung des Ressortentwurfs sind Erörterungen geführt worden; zahlreiche Ergebnisse dieser Erörterungen sind in den nunmehr vorliegenden Entwurf eingeflossen.

Durch die im Entwurf enthaltenen Regelungen wird den Hochschulen ein erhöhter Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum in zahlreichen Bereichen eröffnet. Dies ermöglicht eine eigenständige und bedarfsgerechte Profilbildung. Dies wird vornehmlich durch eine Entflechtung des Verhältnisses Staat - Hochschule, die Verbesserung der Entscheidungsstrukturen, weitgehende Freiheiten bei der Ausgestaltung der Binnenstruktur sowie eine Modernisierung der Studienstruktur erreicht.

1. Stärkung der Hochschulautonomie und neue Steuerungsinstrumente

Zur Neujustierung des Verhältnisses Staat - Hochschule und zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung der Hochschulen werden neue gesetzliche Instrumente geschaffen. Bei der Entwicklung der Hochschulen werden künftig Zielvereinbarungen eine zentrale Rolle einnehmen.

In diesen Vereinbarungen zwischen der Landesregierung und den Hochschulen wird künftig die Entwicklung jeder Hochschule für einen mehrjährigen Zeitraum umschrieben. Auf Grund der konsensualen Festlegung wesentlicher Entwicklungsfaktoren auf der Grundlage des staatlichen Finanzierungsrahmens, der staatlichen Hochschulplanung und der Entwicklungsplanung der Hochschulen ist es zugleich möglich, auf einen Großteil der bislang vorhandenen gesetzlichen Genehmigungs- und Einwirkungsvorbe-

halte zu verzichten. Hierdurch wird der Spielraum der Hochschulen zu eigenverantwortlicher Entwicklung und Profilbildung wesentlich erweitert.

Auch im Hinblick auf die Ausgestaltung der Binnenstruktur werden den Hochschulen künftig wesentlich größere Spielräume eröffnet. Das Gesetz enthält keine Detailvorgaben oder Mitwirkungsvorbehalte zu Gunsten des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf die Bildung von Organisationseinheiten unterhalb der Fachbereichsebene.

Sowohl die Entwicklung der einzelnen Hochschulen, als auch die Entwicklung der Hochschullandschaft in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt erfolgt in stärkerem Ausmaß ergebnisbezogen.

Durch die gesetzliche Einführung eines Evaluationsverfahrens wird ein Instrument zur objektiven Ergebnisermittlung in Studium und Lehre an den Hochschulen bereitgestellt. Sowohl die Vergabe der staatlichen Mittel an die Hochschulen, als auch die Verteilung von Ressourcen innerhalb der Hochschulen werden künftig leistungsbezogen erfolgen.

Die Hochschulhaushalte werden als budgetierte Globalhaushalte ausgebracht. Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, einen Großteil der ihnen zufallenden Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu verwenden.

Die geschilderten Flexibilisierungen der Hochschulhaushalte und die Schaffung eines Verfahrens zur objektiven Ergebnisermittlung stellen den Hochschulen ein Instrumentarium zur ergebnisorientierten Selbststeuerung zur Verfügung. Hierdurch wird eine weitere entscheidende Stärkung der Hochschulautonomie erreicht.

Zur Stärkung des eigenverantwortlichen Handelns der Hochschulen erfolgt darüber hinaus eine weitgehende Reduktion von staatlichen Genehmigungsvorbehalten und eine Delegation bislang vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wahrgenommener Aufgaben auf die Hochschulen.

2. Änderung der Entscheidungsstrukturen und Profilierung der Leitungsorgane

Die erweiterten Gestaltungsspielräume der Hochschulen sowie das verstärkte Bedürfnis nach eigenständiger Profilbildung der Hochschulen erfordern professionelle, entscheidungsfähige und verantwortliche Leitungen. Hierzu werden Befugnisse der Leitungsorgane sowohl auf Fachbereichs- als auch auf Zentralebene erweitert; externer Sachverstand wird in verstärktem Maße für die Entwicklung der Hochschulen nutzbar gemacht.

Die Hochschulen können in den Grundordnungen sowohl eine monokratische, als auch eine kollegiale Leitung vorsehen. Darüber hinaus wird den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, auf Grund der gesteigerten Anforderungen an die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber die Leitung der Hochschule auch für ausgewiesene und anerkannte externe Kompetenzträgerinnen und Kompetenzträger zu öffnen, da die Gewinnung einer geeigneten Persönlichkeit aus dem Kreis der Hochschulmitglieder nicht in jedem Fall als gewährleistet erscheint.

Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter hat in der Hochschulleitung die Richtlinienkompetenz inne und ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des an der Hochschule beschäftigten Personals mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers. Die Mitglieder der Hochschulleitung erhalten Aufgabenbereiche zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen.

Insgesamt erhalten die Hochschulen damit weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf ihre Leitungsstrukturen.

Den erweiterten Zuständigkeiten der Leitungsorgane der Hochschule korrespondiert ein geänderter Aufgabenbereich des aus elf Mitgliedern bestehenden Senats. Er fungiert vornehmlich als normgebendes Organ und ist für die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl der Hochschulleiterin/des Hochschulleiters und die Entscheidung über Berufungsvorschläge zuständig. Als Gegengewicht zum Kompetenzzuwachs der Leitungsorgane erhält der Senat umfassende Befugnisse als Aufsichtsorgan im Hinblick auf die Tätigkeit der Hochschulleitung.

Der für die Beschlussfassung über die Grundordnung und die Wahl sowie Abwahl der Hochschulleitung zuständige erweiterte Senat besteht aus maximal 55 Hochschulmitgliedern.

Zur Einbindung externen Sachverstands in strategisch-planerische Entscheidungen, die für die Profilbildung bzw. Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit relevant sind, wird an den Hochschulen ein Hochschulrat errichtet. Diesem gehören Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft und der beruflichen Praxis sowie nicht der Hochschule zugehörige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler an. Der Hochschulrat erhält insbesondere Beratungs- und Mitwirkungsbefugnisse im Hinblick auf die Hochschulplanung, die leistungsorientierte Ressourcenverteilung und das Studienangebot.

Die Organisation der Fachbereiche folgt den vorstehend im Hinblick auf die Hochschulverwaltung beschriebenen Prinzipien.

Die Fachbereichsleitung leitet den Fachbereich und ist für alle Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig, die nicht durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Fachbereichs-

leiterin oder der Fachbereichsleiter hat in der Fachbereichsleitung die Richtlinienkompetenz inne und ist berechtigt, Eilmaßnahmen zu treffen. Eine Studiendekanin oder ein Studiendekan nimmt die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. Der Fachbereichsrat dient vornehmlich als Wahl-, Normgebungs- und Kontrollorgan.

3. Partizipation und Gleichstellung

Die Neufassung des Landeshochschulgesetzes trägt dem Umstand Rechnung, dass die Hochschulen künftig einem stärkeren Wettbewerb ausgesetzt sein werden und sich verstärkt an den studentischen Bedürfnissen orientieren müssen. Hierzu werden neue Möglichkeiten der Partizipation der Studierenden in den Hochschulen sowie eine Stärkung des Einflusses der Studierenden eröffnet.

So erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, in der Grundordnung die Aufnahme eines nichtprofessoralen Mitglieds in die Hochschulleitung festzuhalten.

Der Anteil der Studierenden am erweiterten Senat beträgt ein Drittel; damit wird ein maßgebender Einfluss der Studierenden auf die der Hochschulleitung sowie die Beschlussfassung über die Grundordnung sichergestellt.

Die Einschätzung von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden gewinnt im Rahmen des Evaluationsverfahrens entscheidende Bedeutung. Hierdurch wird eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen erreicht, da eine stärkere Ausrichtung der Hochschulentwicklung an den Bedürfnissen der Nachfrageseite des Bildungsmarktes erfolgen kann.

Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird durch die Studierenden gewählt.

Die geänderte Rolle der Studierenden wird gesetzestechnisch dadurch betont, dass die Rechtsstellung der Studierenden im dritten Teil des Gesetzes geregelt wird.

Darüber hinaus werden über die allgemeinen Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes hinausgehende Schritte zur umfassenden Sicherstellung der Chancengleichheit der Geschlechter ergriffen. Durch die Einbeziehung von Wissenschaftlerinnen in die Frauenförderpläne und die Berechtigung von Professorinnen, die Gleichstellungsbeauftragte mit zu wählen, wird eine Regelungslücke des Gleichstellungsgesetzes geschlossen. Die genannten Beschäftigtengruppen, bei denen die weitere Realisierung des Gleichstellungsgedankens als besonders vordringlich erscheint, werden einbezogen.

Dieser Grundsatz wird dadurch flankiert, dass in Berufungskommissionen auf eine angemessenen Vertretung der Geschlechter zu achten ist und einer Berufungskommission mindestens eine Frau angehören soll. Darüber hinaus wird in jedem Fachbereich eine Vertreterin zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten gewählt.

Des Weiteren wird dem Gleichstellungsanliegen linguistisch dadurch Rechnung getragen, dass bei Funktionsbezeichnungen sowohl die weibliche als auch die männliche Form genannt werden.

4. Studienstrukturreform

Die Studiengänge in Mecklenburg-Vorpommern erfahren sowohl inhaltlich als auch strukturell eine verstärkte Internationalisierung, um ihre Absolventinnen und Absolventen auf die geänder-

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: (03 85) 5 88 71 05

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 5 58 52 12, Telefax (03 85) 5 58 52 22

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 95,- DM (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,70 DM
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 8,50 DM
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

ten Anforderungen des Arbeitsmarktes im Zeitalter der Globalisierung vorzubereiten und die internationale Mobilität von Studierenden, Absolventinnen und Absolventen zu erhöhen. Die Studierenden werden bei der zielgerichteten Durchführung des Studiums unterstützt. Das Studium wird weiteren Bevölkerungskreisen ermöglicht.

Es wird die Möglichkeit eröffnet, gestufte Studiengänge anzubieten, in deren Rahmen die international verbreiteten Abschlüsse Bachelor (Bakkalaureus) und Master (Magister) vergeben werden. Studiengänge sind künftig in modularisierter Form anzubieten und mit einem Leistungspunktesystem zu versehen. Die verbreitete Einführung fremdsprachiger Vorlesungen und Prüfungen ist vorgesehen. Die Hochschulen können internationale Studiengänge im Zusammenwirken mit Partnerhochschulen anbieten, in deren Verlauf obligatorische Auslandssemester zu erbringen sind. Die Hochschulen sollen ein Angebot zur Vermittlung von Fremdsprachen und fachübergreifender Grundkompetenzen bereitstellen.

Im Verlauf des Studiums orientiert sich die Hochschule am Ende des ersten Studienjahres sowie zum Ende der Regelstudienzeit über den Studienverlauf und kann erforderlichenfalls obligatorische Studienberatungen durchführen. In geeigneten Studiengängen wird die Möglichkeit der Einführung von Teilzeitstudien eröffnet.

5. Personalstruktur

Die Berufungsvoraussetzungen und die Dienstverhältnisse der Professorinnen und Professoren werden mit dem Ziel flexibilisiert, das Professorenamt für einen weiteren Kreis herausragender Wissensträger zu öffnen.

Die Habilitation ist nicht mehr als zwingende Voraussetzung für eine Berufung zur Professorin oder zum Professor vorgesehen. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten der Berufung von Professorinnen und Professoren in befristete Dienstverhältnisse erweitert. Zur Verbindung der Hochschulen mit der Praxis wird die Möglichkeit der Teilzeitprofessur eröffnet.

Zu gezieltem Erwerb der für eine Berufung auf eine ordentliche Professur erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen für eine ordentliche Professur wird die Juniorprofessur geschaffen. Hierdurch wird zugleich eine Straffung der Karrierewege im wissenschaftlichen Bereich ermöglicht.

Im Interesse der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird die Übertragung von Aufgaben in Forschung und Lehre zur selbstständigen Wahrnehmung an wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Assistentinnen und Assistenten erleichtert.

6. Forschung

Um die an den Hochschulen gewonnenen Erkenntnisse für die gesamte Gesellschaft nutzbar zu machen und die Umsetzung in die Praxis zu gewährleisten, wird dem Technologietransfer im Gesetz ein höherer Stellenwert beigemessen. Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, sich zu Technologietransferzwecken an Unternehmen zu beteiligen oder solche zu gründen. Darüber hinaus unterstützen die Hochschulen ihre Absolventinnen und Absolventen und Mitglieder bei Unternehmensgründungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Praxissemester zu Technologietransferzwecken sind vorgesehen.

Die Forschung wird ohne Einschränkung auch zur Aufgabe der Fachhochschulen.

7. Hochschulklinika

Eine Vorschrift zur Weiterentwicklung der Hochschulmedizin eröffnet die Möglichkeit, die Organisation der Hochschulklinika zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung zu flexibilisieren und durch Rechtsverordnung in Anstalten des öffentlichen Rechts umzuwandeln.